

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Staven

öffentlich

VO-37-BO-21-274-2

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven

1. Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf
 2. Billigungsbeschluss zum Entwurf
 3. Offenlegungsbeschluss zum Entwurf
-

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 11.10.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Staven (Entscheidung)	24.10.2023	Ö

Sachverhalt

Mit Datum vom 03.08.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven dem Antrag der Spedition Michael Rathmann e. K. (Vorhabenträger) auf Schaffung von Bauplanungsrecht auf dem Grundstück Dorfstraße 20a, 17039 Staven OT Rossow für die Errichtung und den Betrieb einer Reitanlage zugestimmt. Am 25.10.2021 wurde dann der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ gefasst.

Die Reitanlage liegt am Südrand im Ortsteil Rossow östlich der Kreisstraße MSE73. Das ca. 3,66 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 81/6 (teilweise), 92/6, 92/7, 92/8 (teilweise), 92/10, 92/11 und 93/4 (teilweise) der Flur 1 Gemarkung Rossow. Im Norden und Osten grenzen Gewerbeflächen an. Im Südosten und Süden befindet sich Intensivackerfläche.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch einen Gewerbebetrieb (Stavener Straße 20) (Flurstücke 81/16, 92/8 und 93/4),
- Im Osten: durch einen Gewerbebetrieb (Stavener Straße 20) und einen Weg (Flurstücke 80/13, 93/3 und 93/5),
- Im Süden: durch einen Gewerbebetrieb, einen Weg und Ackerfläche

(Flurstücke 81/15, 92/12 und 93/3)

- Im Westen: durch die Kreisstraße MSE73 (Flurstück 92/5).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung konnte vom 05.12.2022 bis zum 13.01.2023 im Amt Neverin eingesehen werden. Die Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin Info Nr. 11/2022 vom 26.11.2022. Ergänzend wurden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes eingestellt. Es gingen keine Anregungen von Bürgern ein. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 10.02.2023 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 03.04.2023 äußerten sich 14 Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Über die eingegangenen Stellungnahmen muss nunmehr beraten werden. Die Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). – Abwägungsbeschluss.

Im Ergebnis der Abwägung ist der Entwurf erarbeitet worden (Stand: Oktober 2023), der hiermit der Gemeinde zur Beratung und Billigung vorgelegt wird. – Billigungsbeschluss zum Entwurf.

Der bestätigte Entwurf ist danach öffentlich auszulegen. Die Stellungnahmen zum Planentwurf und zur Begründung sind von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen – Offenlegungsbeschluss zum Entwurf.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt:

Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurden unter Beachtung des Abwägungsgebotes entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) geprüft.

2. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis (Anlage 1) macht sich die Gemeinde zu eigen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit sind von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Gemäß § 4b BauGB wird das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro Trautmann, Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg, beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

Billigungsbeschluss zum Entwurf:

4. Der Planentwurf wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2023 (Anlage 2) gebilligt und beschlossen. Der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2023 (Anlage 3) gebilligt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2023 (Anlage 4) gebilligt und beschlossen.

Offenlegungsbeschluss zum Entwurf:

5. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sind öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

6. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt der Einwendungen nicht kannte und nicht kennen musste.

7. Gemäß § 4b BauGB wird die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dem vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro Trautmann, Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg übertragen. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Anlage 1 Abwägungskatalog VE anonymisiert (öffentlich)
2	Anlage 2 B-Plan (öffentlich)
3	Anlage 3 Begründung mit Umweltbericht (öffentlich)

4	Anlage 4 Artenschutzfachbeitrag (öffentlich)
---	--

Gemeinde Staven
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGSMATERIAL
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:
Gemeindevertretung vom

Aufgestellt:
Neverin/Neubrandenburg, den 11.10.2023

Amt Neverin					
Fachbereich Bau und Ordnung	Dorfstraße 36	17039 Neverin	Tel.: 039608-251 22	Fax: 039608-251 26	m.siegler@amtneverin.de
In Zusammenarbeit mit					
Planungsbüro Trautmann	Architektin für Stadtplanung	Walwanusstraße 26	17033 Neubrandenburg	Tel.: 0395-5824051	Fax.: 0395-36945948

Folgende von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände waren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	50Hertz Transmission GmbH	13.02.2023	
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.02.2023	
3.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	20.02.2023	
4.	Bergamt Stralsund	07.03.2023	
5.	BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH		x
6.	E.DIS Netz GmbH		x
7.	Flughafen Neubrandenburg Trollenhagen GmbH		x
8.	GDMcom GmbH	15.02.2023	
9.	GASCADE		x
10.	Telefonica Germany		x
11.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern		x
12.	Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg	13.03.2023	
13.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	03.03.2023	
14.	Landesamt für innere Verwaltung M-V		x
15.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V		x
16.	Landesforst M-V		x
17.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	03.04.2023	
18.	Landesamt für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	15.02.2023	
19.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	03.03.2023	keine Stellungnahme
20.	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	13.03.2023	
21.	Polizeipräsidium Neubrandenburg	13.02.2023	
22.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS	09.03.2023	
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.02.2023	
24.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH		x
25.	Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“		x
26.	Deutscher Wetterdienst		x
27.	Amt Neverin, SG Brandschutz		x
28.	Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland	05.04.2023	
	Amt für Raumordnung und Landesplanung MS	13.03.2023	

Nachbargemeinden:			
1.	Gemeinde Brunn		
2.	Gemeinde Datzetal		
3.	Gemeinde Neuenkirchen		
4.	Gemeinde Neverin		

Während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs vom 05.12.2022 bis zum 13.01.2023 wurde keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vorgebracht.			
1.			
2.			
3.			



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Neverin
FB Bau und Ordnung
Dorfstraße 36
17039 Neverin

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
13.02.2023



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven

Fax-Durchwahl

Sehr geehrte Frau Wiedemann,

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Ihre Zeichen

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Ihre Nachricht vom
10.02.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Freundliche Grüße

Sitz der Gesellschaft
Berlin

50Hertz Transmission GmbH

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446



Bankverbindung
BNP Paribas, NLFFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

*Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **50Hertz Transmission GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Nur per E-Mail: k.wiedemann@amtneverin.de

Aktenzeichen
45-60-00 /
I-0226-23-BBP

Datum,
14.02.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.02.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 10.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Telefon +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

*Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass die gemeindliche Planung Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Neubrandenburg**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg
Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Amt Neverin
23. FEB. 2023
Zur Kenntnis:

AZ: L1411-NB-B1028-Rossow BP
Nr. 4
Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

000984 23.FEB.2023 Neubrandenburg, 20.02.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven
hier: **Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**
gem. § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt
Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung: Landeszentralbank M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130

Telefon: 0395 360-87801
Telefax: 0395 380-87901
poststelle@nb.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

*Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass kein Grundbesitz des Landes M-V von der Planung betroffen ist.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

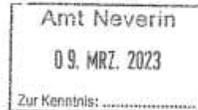


Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1136 - 18431 Stralsund

Amt Neverin
für die Gemeinde Staven
Dorfstraße 36
17039 Neverin



www.bergamt-mv.de

001327 09.MAR 23

Reg.Nr. 462/23

Az. 51.2/13071/105-2023

Ev Zeichen / vom
10.02.2023

Main Zeichen / vom
GÜ

Telefax
61 21 44

Datum
07.03.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

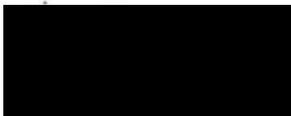
Satzung der Gemeinde Staven über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow"

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wählenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Allgemeine Datenschutzerklärung: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1a DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-MV). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@bga.mv-regierung.de

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführungen des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt die Feststellung des Bergamtes Stralsund, dass die gemeindliche Planung keine bergbaulichen Belange sowie keine Belange des Energiewirtschaftsgesetzes berührt, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Neverin
Alexander Diekow
Dorfstraße 36
17039 Neverin



Unser Zeichen PE-Nr.: 01472/23
Reg.-Nr.: 01472/23
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**
Datum 15.02.2023

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven -
Vorentwurf**

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail 10.02.2023 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführungen der **GDMcom GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt die Feststellung der GDMcom GmbH, dass es von Seiten der Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH gegen die gemeindliche Planung keine Einwände gibt, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Neverin
Alexander Diekow
Dorfstraße 36
17039 Neverin



PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!

Datum 07.02.2023

Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail mit Download-Link 02.02.2023 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.637332, 13.363365



-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven - Vorentwurf**

PE-Nr.: 01472/23
Reg.-Nr.: 01472/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.515719, 13.176851



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.518493, 13.177447



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin**

PE-Nr.: 01080/23

Reg.-Nr.: 01080/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

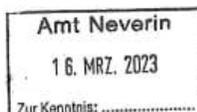
Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

IHK Neubrandenburg - PF 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung
Herrn Alexander Diekow
Dorfstraße 36
17039 Neverin



Telefon:
0395 5597-213
Fax:
0395 5597-513

13. März 2023

Zur Kenntnis:
00151716MAR23

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage Rossow“ der Gemeinde Staven
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Diekow,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Februar 2023, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



*Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführungen der **IHK Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass es aus der Sicht der IHK keine Hinweise zur gemeindlichen Planung gibt.

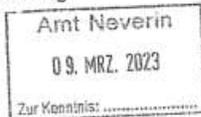
Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit**
- Dezernat 503 -
Standort Neubrandenburg



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung
z. Hd. Herrn Diekow
Dorfstraße 36
17039 Neverin




@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 503 V3-14213-1-2023
Vg.Nr.: IFAS 490/2023-NB
Neubrandenburg, 03.03.2023

001328 09.MAR23

Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven

Ihr E-Mail vom: 10.02.2023
Gesichtete Unterlagen: Bekanntmachung; Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan; Begründung (Planverfasser: Planungsbüro Trautmann Architektin für Stadtplanung Gudrun Trautmann Waiwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg)

Sehr geehrter Herr Diekow,

anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Bekanntmachung; Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan; Begründung) bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, keine Bedenken zum eingereichten vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“.

Auf Folgendes möchte ich hinweisen:

- Bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz bzw. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) empfehle ich bereits in der Planungsphase Kontakt mit der Arbeitschutzbehörde aufzunehmen.
- Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998, sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellV).
- Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 - „Bauarbeiten“ - zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
Postfach 11 02 51 17042 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 380 - 59600
E-Mail: poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass es aus der Sicht der Abteilung Arbeitsschutz keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung gibt.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltpfung ergibt sich nicht.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Staven
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung



Internet: www.lkm.mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		776/2023-502	3. April 2023

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ beschlossen.

Die Gemeinde Staven führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: August 2022) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz) Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087-65906 IBAN: DE 57 15 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLA21 WRN	Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin	Regionalstandort Neustrelitz Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz	Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg
--	---	--	--

Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Landkreises Mecklenburgische Seenplatte** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Am südlichen Ortsrand von Rossow beabsichtigt eine private Vorhabenträgerin die Betreuung einer Reitanlage mit bis zu 10 Pferden. Hierzu sollen insbesondere Bestandsgebäude umgebaut werden, eine Pferdelaufanlage sowie ein überdachter Reitplatz neu errichtet werden. Auslauf- und Weideflächen sind südlich der baulichen Anlagen geplant.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 13. März 2023 liegt mir vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung **vereinbar**.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Der gemeinsame Flächennutzungsplan des Planungsverbandes 'Mecklenburg-Strelitz Ost' hat mit Ablauf des 05. September 2005 Rechtswirksamkeit erlangt. Darin werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes gewerbliche Bauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist festzustellen, dass der o. g. Bebauungsplan nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Der Flächennutzungsplan soll laut Aussagen in der Begründung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Dem folge ich vom Grundsatz her.

Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.

Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.

4. Nach **§ 12 BauGB** kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

*den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,

*den Durchführungsvertrag und

*als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Begründung:

Die Gemeinde leitet das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ein.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.
Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.

- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)
Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

5. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.
Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Flächen.

Die Gemeinde wird den Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger abschließen.

Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Reitanlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass **im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen.

Eingriffsregelung

Der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Stand August 2022) wird gefolgt.

Es sind konkrete Kompensationsmaßnahmen vorzuschlagen. Falls ein **Ökokonto** zur Kompensation des Eingriffs herangezogen werden soll, ist mit den überarbeiteten Unterlagen eine verbindliche **Reservierungsbestätigung** einzureichen.

Artenschutz

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen:

- Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche, Wachtel, Schafstelze, Grauammer) betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlage keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.

Kenntnisnahme, dass keine Einwände zu den vorgeschlagenen Umfängen und Detaillierungsgraden der Untersuchungen geäußert werden.

Kenntnisnahme, dass keine Einwände zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung geäußert werden.

Kenntnisnahme, dass keine Einwände zu den Kompensationsvarianten geäußert werden.

Eine Reservierungsbestätigung wird zum Entwurfsbeschluss vorgelegt.

Kenntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Einwände zum Artenschutzfachbeitrag geäußert werden.

Die Bauzeitenregelung in Maßnahme V1 wird durch die Hinweise der uNB ergänzt.

- Notwendige Gehölzrückschnitte oder Fällungen sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März zu realisieren. Gefällte Gehölze sind nach dem Baumschutzkompensationserlass M-V entsprechend zu kompensieren.
- Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze im Bereich der Grünfläche sind zu erhalten und zu sichern.
- Zum Abbruch oder Umbau vorgesehene Gebäude stellen potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und hausbewohnende Vogelarten dar. Daher ist Folgendes zu beachten:
Um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Abriss zu verstoßen, ist das jeweilige Gebäude vor Beginn der Maßnahme durch eine sachkundige Person auf das Vorhandensein von Lebensspuren an und in dem Gebäude lebender besonders geschützter Arten zu überprüfen. Die Untersuchung hat durch Sicht- ggf. endoskopische Prüfung von Gebäudefugen und der Kellerräume auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu erfolgen. Ferner ist zu prüfen, ob Nester gebäudebrütender Vogelarten vorhanden sind. Sind Lebensstätten besonders geschützter Arten betroffen, ist bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu stellen.

2. Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird Folgendes angemerkt.

Niederschlagswasser

Es sind folgende Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um die Erschließung des Vorhabens zu sichern (hier: Abwasserbeseitigung/ Niederschlagswasser):

Einleitung in ein Oberflächengewässer

Für die bereits bestehende Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer (hier: der Feuerlöschteich) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 102 Teil 2 (Einleitung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten in Oberflächengewässer) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beantragen.

Versickerung ins Grundwasser

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen.

Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Für eine mögliche Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers mittels technischer Einrichtungen (wie Mulden, Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung Arbeitsblattes DWA-A 138 in Verbindung mit DWA-M 153 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser bzw. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beantragen.

Siehe oben

Es werden nur zwei Fichten ohne Schutzstatus gefällt. Ersatzpflanzungen sind nicht erforderlich

Die Auflage ist bereits in V3 enthalten

Die Auflage ist bereits in V2 enthalten

Dem wird gefolgt.

Die wasserrechtliche Genehmigung und die Aussagen, zur Regenentwässerung sind Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sickerfähigkeit des Bodens mittels Baugrundgutachten nachgewiesen werden muss. Achtung: Der Standort ist durch den anstehenden Geschiebemergel weniger versickerungsfähig.

Ausschluss der Gewässerbenutzung

Das stark verschmutzte Niederschlagswasser (durch Pferdemist und Jauche) ist aufzufangen und landwirtschaftlich zu verwerten. **Eine Einleitung in ein Gewässer (Oberflächengewässer/ Grundwasser) ist nicht zulässig.**

JGS-Anlage für Pferdemist

Der anfallende Stallung ist nach den als allgemein anerkannte Regeln der Technik zu lagern. Die Dungelege für Pferdemist hat den Anforderungen der AwSV Anlage 7 zu entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Jauche auf einer **wasserundurchlässigen Betonplatte gemäß DIN 1045** zu errichten sind. Zur Ableitung der Jauche und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus der Umgebung ist die Betonplatte mit einer seitlichen Aufkantung einzufassen. Die anfallende Jauche ist in abflusslosen Behältern nach den Maßgaben der DIN 11622 für Tiefbehälter zu sammeln. Das Fassungsvermögen des Behälters muss sowohl dem Belang des Betriebes entsprechen als auch dem Grundwasserschutz Rechnung tragen.

Durch eine Überdachung des Festmistlagers für Pferdedung wäre das Auffangen des darauf anfallenden Niederschlagswassers nicht notwendig, jedoch die Lagerflächen der Festmistanlage gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

Vor dem Festmistlager ist eine Rangier- und Verladefläche zu befestigen, die sauber zu halten ist und nicht zum Festmistlager entwässern darf.

Die Festmistanlage ist so zu betreiben bzw. der Pferdemist so abgefahren und landwirtschaftlich verwertet wird, dass die anfallende Menge an Pferdemist dort fortwährend gelagert werden kann.

Es ist sicherzustellen, dass durch tierische Abprodukte verunreinigtes Niederschlagswasser nicht punktuell versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. **Eine Einleitung in den gemeindlichen Niederschlagswasserkanal, soweit vorhanden, ist auch nicht zulässig.** Vielmehr ist eine Zuführung zum Jauche- bzw. Güllebehälter zu sichern.

Oberflächengewässer

Im o. g. Plangebiet befinden sich keine Gewässer 1. oder 2. Ordnung. Das Gebiet liegt außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Abwasserentsorgung/ Trinkwasserversorgung

Das Bauvorhaben ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung und zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen.

Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem Versorgungs- und Entsorgungsträger WAZ Friedland zu vereinbaren; die Ausführung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Staven über Amt Neverin vorzunehmen.

Der Pferdemist wird in einem geschlossenen Container gesammelt und an einen Landwirtschaftsbetrieb übergeben.

Kenntnisnahme

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und zentrale Abwasserentsorgung ist vorhanden.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Grundsätzliche bodenschutz-/ abfallrechtliche Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Staven nicht entgegen.

Auf Folgendes wird grundsätzlich hingewiesen.
Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Um planungsbedingte Schäden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren, sollte im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal erfolgen.

Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen sollten das BVB Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ herangezogen werden.
Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 BBodSchG darzulegen.
Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ heranzuziehen.

Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Gemeinde Staven aufgrund unzureichender Aussagen zum Bodenschutz und Abfallrecht empfohlen, in die Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" den Punkt „Bodenschutz und Abfallrecht“ wie folgt zu ergänzen:

Abfallrecht und Bodenschutz:

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Die fachtechnischen Hinweise zum Bodenschutz und Abfallrecht sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

2. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:

- Die Zweckbestimmung des südlichen Sondergebietes 'Reiten 1' lässt vermuten, dass es noch ein weiteres Sondergebiet 'Reiten 2' gibt. Solche Missverständnisse sind im weiteren Planverfahren auszuräumen.
- In der textlichen Festsetzung 2 wird eine andere als für den o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Staven zutreffende Zweckbestimmung benannt. Diese ist im weiteren Planverfahren zu berichtigen.
- Im Hinblick auf konkrete Zulässigkeitsprüfungen empfiehlt sich stets eine Vermaßung der Baugrenzen vorzunehmen.

Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Dem wird gefolgt.

Dem wird gefolgt.

Dem wird gefolgt.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.
Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

—
Im Auftrag



Dem wird gefolgt.

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Neverin
Dorfstr. 36
17039 Neverin



Aktenzeichen: LPBK-Ab3-TÖB-900-2023

Schwerin, 15. Februar 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven

Ihre Anfrage vom 10.02.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Abwägungsvorschlag:

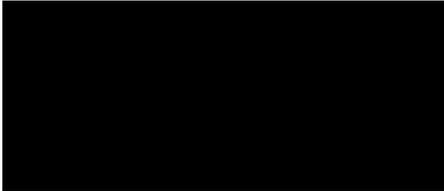
Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern kein Träger öffentlicher Belange für die gemeindliche Planung ist. Der Landkreis war am Verfahren beteiligt. Die fachtechnischen Hinweise bezüglich möglicher Munitionsfunden werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

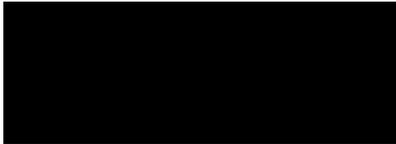
Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.



Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH

Geschäftsführung
Sprecher
Ingo Meyer
Reinhold Hüls

Aufsichtsrat
Vorsitzende
Dr. Diana Kuhk

John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118

www.neu-sw.de
info@neu-sw.de

Sparkasse
Neubrandenburg-Demmin
IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17
BIC NOLADE21NBS

Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB-1194

USt-IdNr.
DE137270540

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH - Postfach 110261 - 17342 Neubrandenburg

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung
z. Hd. Herrn Diekow
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
10.02.2023

Durchwahl
0395 3500-567



Datum
13. März 2023

**Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4
"Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven
Unser Auftrag Nr.: 0389/23**

Sehr geehrter Herr Diekow,

die uns mit Schreiben vom 10.02.2023 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der neu-medianet GmbH.

Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände oder eigene Planungen bezüglich der o. g. Maßnahme, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.

neu-medianet GmbH

Angrenzend am Planungsbereich, entlang des Radweges an der MSE73 und der Ortslage Rossow, befinden sich Leitungen der neu-medianet GmbH zur Anbindung unserer PoP-Standorte im Breitbandausbaubereich, zur Übertragung von Daten der neu.sw-Leitwartenüberwachung und zur Versorgung unserer Kunden mit Multi-Media-Diensten.

Diese Leitungen sind in den Bestandsunterlagen dargestellt. Sie sind unbedingt zu schützen und dürfen nicht fest überbaut werden. In der Nähe der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Leitungsauskuft/ein Schachtschein einzuholen.

Bei eventuellen Freilegungen ist die Baubetreuung T4-LI der neu.sw (Tel. 0395 3500-694) zu informieren, die Leitungen sind entsprechend der technischen Standards wieder abzusenden und beim Verschießen sind wieder Warnbänder (Achtung Kabel bzw. Achtung LWL) zu verlegen.

Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe, auch für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches, ist zu verzichten. Dabei sind Mindestabstände gemäß den Merkblättern FGSV 939, DVGW GW 125 und DWA-M 162 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Neubrandenburger Stadtwerke GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Neubrandenburger Stadtwerke keine Einwände gegen die gemeindliche Planung ist.

Es wird auf bestehende Leitungen angrenzend an den Plangelungsbereich hingewiesen. Die fachtechnischen Hinweise sind durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Seite 2 zum Schreiben von neu.sw
vom 13. März 2023
an Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, Dorfstraße 36, 17039 Neverin
Betreff Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven
Unser Auftrag Nr.: 0389/23

Allgemeine Hinweise

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.

Freizeichnungshinweise

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Seite 3 zum Schreiben von neu.sw

vom 13. März 2023

an Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Betreff Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven
Unser Auftrag Nr.: 0389/23

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

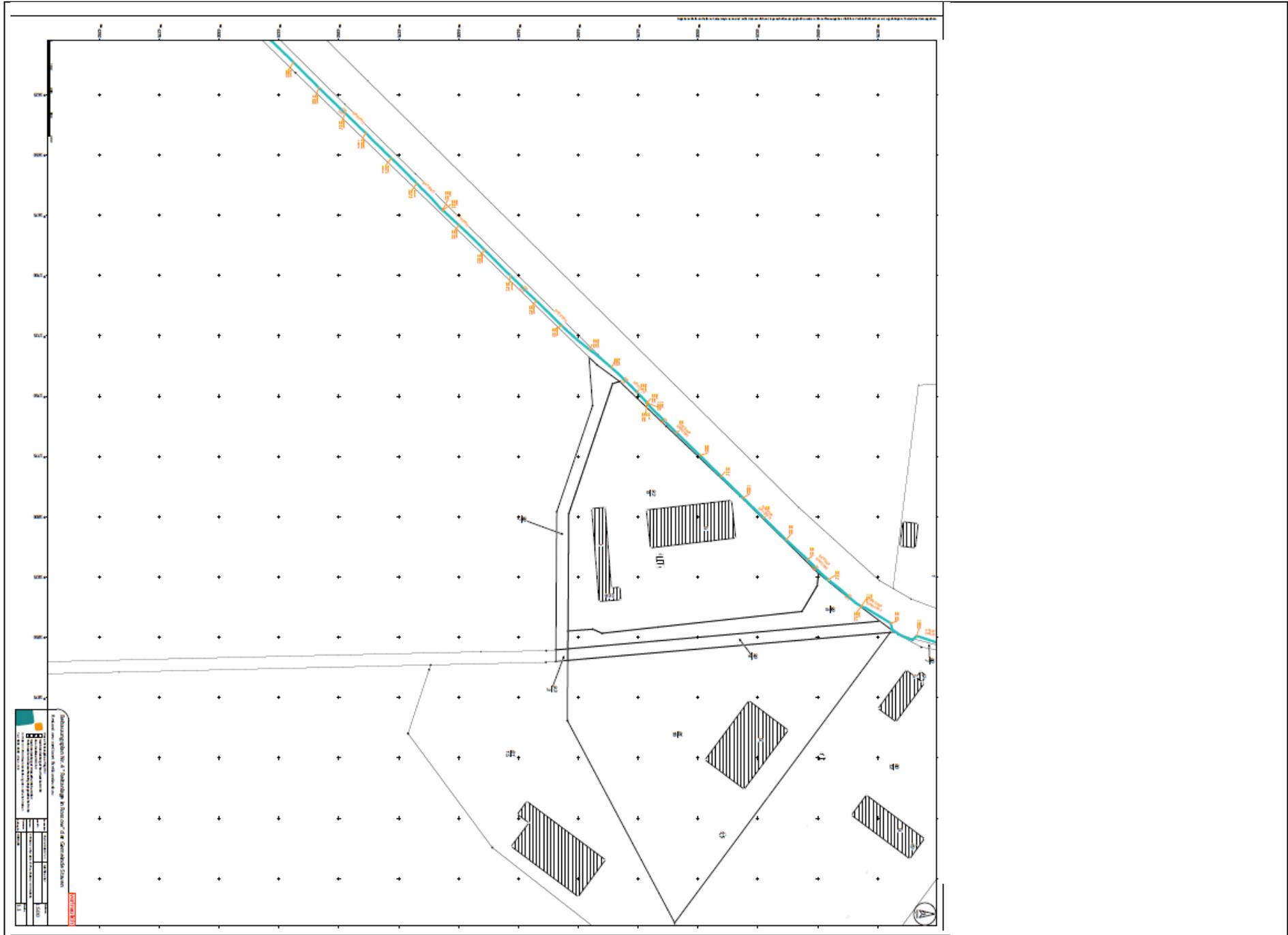
Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH



Anlagen

digitale Bestandsunterlagen als PDF- und DXF-Dateien

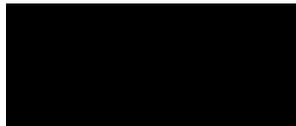
Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Polizeiinspektion Neubrandenburg, Beguinenstraße 2, 17033 Neubrandenburg

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung

z.H. Hr. A. Diekow



E-Mail:

Aktenzeichen:

Neubrandenburg, 13.02.2023

**Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 4b BauGB, Bebauungsplan Nr. 04
"Reitanlage in Rossow".**

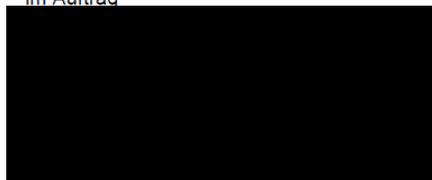
Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Erschließung des genannten Gebietes als Reitsportanlage.

Die Lage im Außenbereich sonstiger Bebauung bringt keine besonderen verkehrsrechtlichen Probleme/ Belange mit sich.

Die allgemeine Verkehrslage wird sich durch die geplante Bebauung dort nicht wesentlich verändern zumal das Gelände bereits gewerblich genutzt wurde und wird. Bei Bedarf bzw. festgestelltem Erfordernis können im Nachgang noch Anpassungen bezüglich der Verkehrsbeschilderung erfolgen.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen an der Auffahrt auf die MSE 73 sollte keine Probleme bereiten, ggf kann auch hier im Nachgang (insbesondere bei größeren Reitsportveranstaltungen) noch, mit angepasster Verkehrsbeschilderung, nachgesteuert werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hausanschrift:
Polizeiinspektion Neubrandenburg
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:
Polizeiinspektion Neubrandenburg
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg

Telefon: +49 395 5582 0
Telefax: +49 395 5582 5006
E-Mail: pi.neubrandenburg@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Polizeipräsidiums Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Polizeiinspektion Neubrandenburg, Beguinenstraße 2, 17033 Neubrandenburg

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung

z.H. Herrn A.Diekow



Neubrandenburg, 06.02.2023

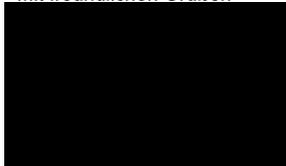
**Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 BauGB, Bebauungsplan Amt Neverin
B-Plan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ Gemeinde Wulkenzin.**

Es bestehen, aus verkehrspolizeilicher Sicht, keine Bedenken gegen die weitere geplante Erschließung des genannten Gebietes.

Die Lage im Bereich sonstiger Bebauung bringt keine besonderen verkehrsrechtlichen Probleme/ Belange mit sich.

Die allgemeine Verkehrslage wird sich durch die geplante Bebauung dort nicht wesentlich verändern zumal das umliegende Gelände bereits mit gleicher Nutzungsart belegt ist. Bei Bedarf bzw. festgestelltem Erfordernis können im Nachgang noch Anpassungen bezüglich einer notwendigen Änderung der Verkehrsbeschilderung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Hausanschrift:
Polizeiinspektion Neubrandenburg
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:
Polizeiinspektion Neubrandenburg
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg

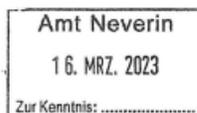
Telefon: +49 395 5582 0
Telefax: +49 395 5582 5006
E-Mail: pi.neubrandenburg@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



STALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin



Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

001519 16.MAR 23

Neubrandenburg, 09.03.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“
der Gemeinde Staven**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen überplant das Vorhaben einen Teil des Ackerlandfeldblockes DEMVLI087BA20014, welcher sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befindet.

Daher wird auf Folgendes hingewiesen:

In einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Pkt. 4.5 Abs. 3, LEP M-V 2016).

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist daher darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche sichergestellt bleibt. Dafür muss die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Fläche mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angegriffen, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger umgehend zu informieren.

Auf den ggf. durch Bauarbeiten zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederhergestellt werden. Sind Baustelleneinrichtungsflächen (Technik- und Materiallagerplätze) und/oder Baustellenzuwegungen erforderlich, sollten diese

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Abwägungsvorschlag:

*Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Nutzung als Pferdekoppel ist eine landwirtschaftliche Nutzung. Da der Vorhabenträger den Reiterhof nicht als landwirtschaftlichen Betrieb betreiben will, ist die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet erforderlich, damit der Koppelzaun errichtet werden darf.

Die verbleibende Ackerfläche ist über öffentliche Wege erreichbar.

möglichst außerhalb von Landwirtschaftsflächen angelegt werden. Bleibende Beeinträchtigungen sind auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen.

Ob ein Altlastenverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

Amt Neverin
Dorfstraße 36

17039 Neverin

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung

030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de

23.02.2023 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven

Vorgangsnummer: 00432-2023

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragsingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Deutschen Telekom Technik GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und werden als Hinweis in die Planung eingestellt.

Begründung:

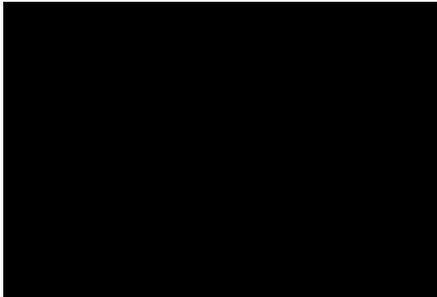
Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangeltungsbereich Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom AG befinden. Dabei handelt es sich um die Hausanschlussleitungen und Leitungen, die den Plangeltungsbereich im Westen tangieren. Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger zu beachten und werden als Hinweis in die Planung eingestellt.

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

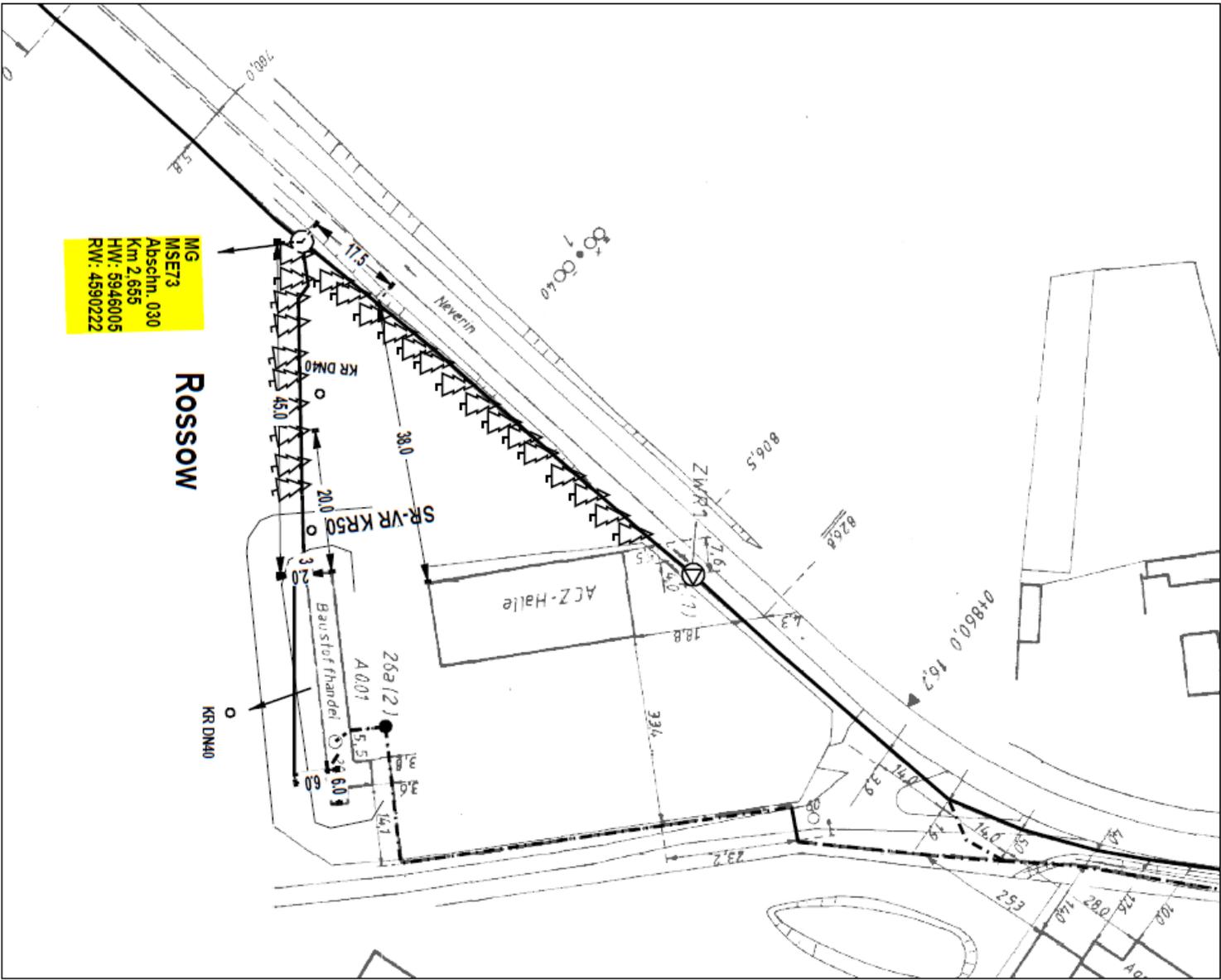
Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.



Anlagen

- 1 Übersichtsplan, Lagepläne
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Infolyer für Tiefbaufirmen
- 1 Merkblatt Baumstandorte

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



MG
MSET3
 Abschn. 030
 Km 2,655
 HW: 5946005
 RW: 4590222

Rossow

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Staven				
Bemerkung:	00432-2023, Rossow				
AsB			1		
VSB			395C		
Name			TTNLOPTI		
Datum			23.02.2023		
Sicht			Lageplan		
Maßstab			1:1000		
Blatt			2		





WAZ · Hagedornstraße 4 · 17098 Friedland

Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
05.04.2023

Datum
05.04.2023

Gemeinde Staven | vB-Plan Nr. 4 – Anforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland stimmt grundsätzlich dem o.g. Bebauungsplan zu.

Festzustellen ist, dass sich im geplanten Baubereich keine Ver- und Entsorgungsleitungen unserer Rechtsträgerschaft befinden.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland grundsätzlich der gemeindlichen Planung zustimmt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangeltungsbereich keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Verbandes befinden.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung · Neustrelitzer Str. 121 · 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Staven
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

per E-Mail: a.diekow@amtneverin.de



ROK Reg. Nr.: 4_025/23
Datum: 13.03.2023

Landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven

Hier: Planungsanzeige gemäß § 17 Abs. 1 LPlG M-V

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planungsanzeige per E-Mail über Amt Neverin vom 10.02.2023
- vorhabenbezogene Bebauungsplansatzung (Vorentwurf), Stand: 08/2022
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ (Vorentwurf), Stand: 08/2022
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 11.11.2022

1. Sachverhalt:

Die Gemeinde Staven beabsichtigt auf Antrag eines Vorhabenträgers die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Reitanlage“ am südwestlichen Ortseingang des Ortsteils Rossow. Hierzu wurde am 25.10.2021 der Aufstellungsbeschluss gefasst und am 11.11.2022 die Bekanntmachung veröffentlicht sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt gegeben.

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dessen Vorhabenträger auch Grundstückseigentümer ist. Zwischenzeitlich hat der Vorhabenträger das vorhandene Bürogebäude zum Pferdestall umgebaut und nutzt diesen mit 8 Pferden. Auch die Pferde-Lauffanlage wurde erstellt, die Lagerhalle für Futter und Einstreu ist in Betrieb und die Auslaufläche sowie Weidefläche im Plangeltungsbereich eingezäunt. Für die Planung des Vorhabens wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Staven als Planträger der Bauleitplanung abgeschlossen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Flächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Staven als Flächen für Gewerbe und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Hausanschrift:
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 777551-100
E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de

2. Prüfung:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz **4.1(5) LEP M-V** sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn das Vorhaben nachweislich

- immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist oder
- aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur

nicht in Innenlagen bzw. Ortsrandlagen realisiert werden kann. **(Ziel der Raumordnung)**

Auch gemäß Programmsatz 4.1(2) RREP MS ist der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

Gemäß Programmsatz **4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung**, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz 4.1(7) LEP M-V sollen Städte und Dörfer in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Dabei haben sich Städtebau und Architektur den landschaftstypischen Siedlungsformen, dem Ortsbild, der Landschaft, den historischen und regionalen Gegebenheiten anzupassen.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 erstreckt sich über teilbebaute, ehemals für Gewerbe genutzte Flächen eines Speditionsunternehmens sowie Ackerflächen am südwestlichen Ortsrand von Rossow.

Es ist festzustellen, dass sich das Vorhaben in unmittelbarer Anbindung an die Ortslage befindet und der Umnutzung einer erschlossenen Standortreserve im Ortsteil Rossow dient. Somit werden die o.g. Ziele und Grundsätze aus den Programmsätzen 4.1(5) LEP M-V und 4.1(2) RREP MS hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Im „SO Reiten 1“ (Intensivackerflächen) soll ausschließlich Weidenutzung zugelassen werden. Dies stellt eine Nutzungsänderung von bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Ackerflächen dar. Die Bodenwertzahl der Ackerflächen liegt unter dem Wert 50. Eine Umnutzung steht daher dem Ziel der Raumordnung aus Programmsatz 4.5(2) LEP M-V nicht entgegen.

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem gemäß Gesamtkarte des LEP M-V (M 1:250 000) sowie des RREP MS (M 1:100 000) planzeichnerisch festgelegten Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll bei raumbedeutsamen Planungen in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht in der Abwägung beigemessen werden. Die Intensivackerflächen im „SO Reiten 1“ werden durch die neue Nutzung nicht versiegelt. Sie stehen als Weidefläche und damit als Grünland einer nicht intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zur Verfügung. Dementsprechend wird der Programmsatz 4.5(3) LEP M-V durch die Planung hinreichend berücksichtigt.

Gemäß Programmsatz 4.1(7) LEP M-V soll die Funktion, Struktur und Gestalt von Dörfern und Städten erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. In der Planzeichnung (Teil A) erfolgt eine Unterteilung in die Sondergebiete „SO Reiten“ und „SO Reiten 1“, wobei keine eindeutige Grenze zwischen den jeweiligen Sondergebieten zu erkennen ist. Innerhalb des „SO Reiten“ wurde zeichnerisch eine Baugrenze festgelegt, die neben dem bereits bebauten Bestand weitere überbaubare Grundstücksflächen ausweist. Hier soll nach Begründung lediglich noch ein überdachter Reitplatz entstehen. Die laut Textteil B aufgeführten baulich zulässigen Nutzungen im „SO Reiten“ sollen der Unterbringung und Verpflegung sowie dem Auslauf von bis zu 10 Pferden und von Büro-/Sanitäräumen dienen. Diese geringfügigen baulichen Veränderungen sind aus raumordnerischer Sicht als behutsame Dorfentwicklung einzustufen und entsprechen somit dem Programmsatz 4.1(7) LEP M-V.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Staven werden für den Geltungsbereich des Vorhabens im Norden und Osten Flächen für Gewerbe und im Süden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die beabsichtigte Nutzung stimmt nicht mit den städtebaulichen Planungsabsichten überein. Der Flächennutzungsplan muss folglich angepasst werden.

3. Schlussbestimmung:

Die eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Hinweis:

Textteil B der Satzung unter Punkt 2 „Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen“ wird ein sonstiges Sondergebiet Weingut erwähnt. Aus der Begründung und der Planzeichnung (Teil A) geht dazu nichts hervor.

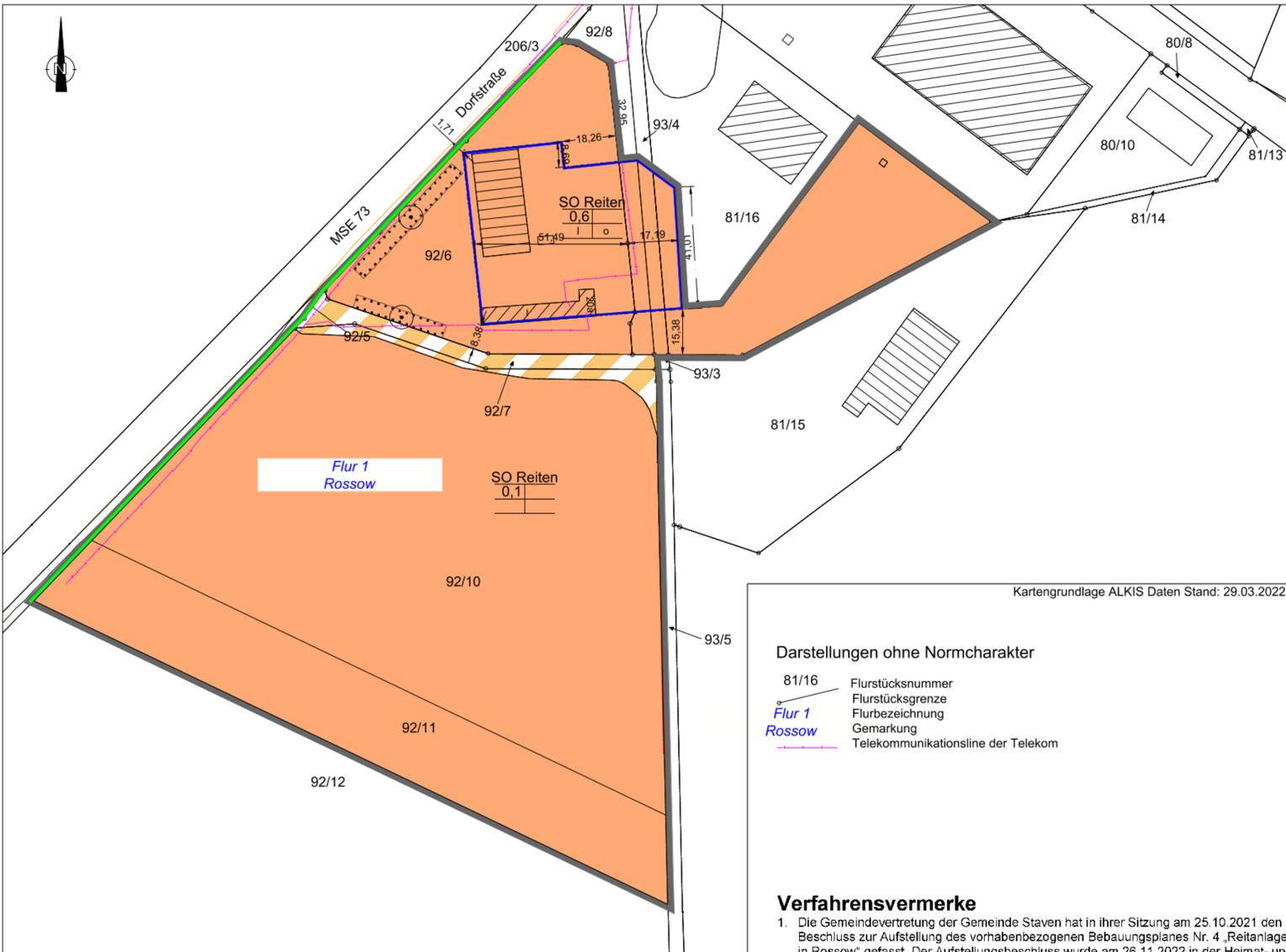


nachrichtlich per E-Mail:

- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SG Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 550

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000



Satzung der Gemeinde Staven über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ für das Gebiet östlich der Kreisstraße MSE73 (Gemarkung Rossow Flur 1 Flurstücke 81/6 [teilweise], 92/6, 92/7, 92/8 [teilweise], 92/10, 92/11 und 93/4 [teilweise])

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO

Im sonstiges Sondergebiet Reiten ist eine Reitanlage für maximal 10 Pferde zulässig. Zulässig sind:

- Pferdestall,
- Reitplatz,
- Pferde-Lauffanlage,
- Lagerhalle für Futter und Einstreu,
- Lagerung Pferdedung,
- Auslaufläche,
- Weidefläche mit Koppelzaun,
- Büroräume,
- Sanitärräume.

Im Teilbereich südlich des Weges ist nur Weidefläche mit Koppelzaun zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 Abs. 4 BauNVO

Eine Überschreitung der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

3. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB

Im sonstigen Sondergebiet Reiten sind nur die Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

II. Hinweise

1) Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urmenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Holz, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

2) Artenschutz

- V1 Fallungen und Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Bei beabsichtigten Beseitigungen oder Umbauten von Gebäuden sind diese vorher auf Vorkommen von gebäude- und nischenbewohnenden Arten (Fledermäuse, Vögel) untersuchen zu lassen. Die Untersuchung und die Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sind durch eine fach-kundige Person durchzuführen bzw. zu planen und zu begleiten. Diese stellt ggf. ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des §44 Absatz 1 BNatSchG. Die Person hat nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze im Bereich der Grünfläche sind zu erhalten und zu sichern. Abgänge oder gerodete Bäume sind zu ersetzen.

3) Externe Kompensation

Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 9.564 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden.

Planzeichenerklärung Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

SO REITEN Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Reitanlage i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GRZ 0,6 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
o Offene Bauweise
— Baugrenze

4. Straßenverkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
— Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung hier Feld- und Wanderweg

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Erhaltung: Bäume

6. Sonstige Planzeichen

□ Geltungsbereich des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Darstellungen ohne Normcharakter

- 81/16 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Flurbezeichnung
- Gemarkung
- Telekommunikationslinie der Telekom

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat in ihrer Sitzung am 25.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.11.2022 in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 11/2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig vom 05.12.2022 bis 13.01.2023 durch eine Auslegung des Vorentwurfes von der Planung unterrichtet.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.02.2023.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus- gelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegung waren die Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes einsehbar.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Staven, den

Siegel Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage- richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob er- folgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstan- den ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
....., den

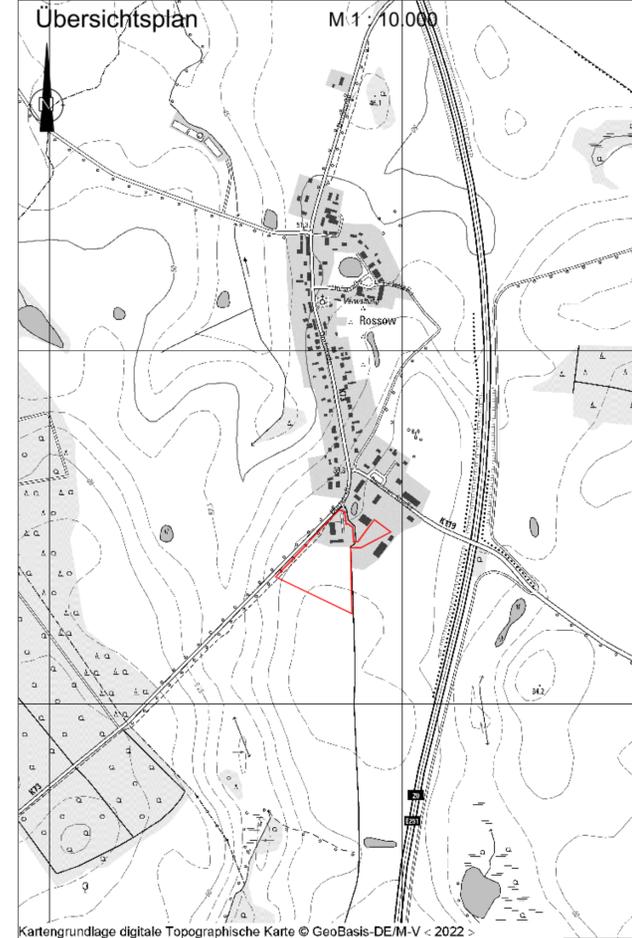
- Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
- Der Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ wird hiermit ausgefertigt.
Staven, den

Siegel Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ so- wie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen interes- senten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Abdruck in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Staven, den

Siegel Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven
Stand: Entwurf Oktober 2023

Gemeinde Staven

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“

Begründung

Auftraggeber:

Gemeinde Staven
Der Bürgermeister
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Architektin für Stadtplanung Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 36945948
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

Umweltbericht:

Kunhart Freiraumplanung
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 4225110

INHALTSVERZEICHNIS

I. BEGRÜNDUNG	6
1. Rechtsgrundlage.....	6
2. Einführung	6
2.1 Lage und Umfang des Plangebietes	6
2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	6
2.3 Planverfahren	7
3. Ausgangssituation	8
3.1 Räumliche Einbindung	8
3.2 Bebauung und Nutzung	8
3.3 Erschließung.....	9
3.4 Natur und Umwelt.....	9
3.5 Eigentumsverhältnisse.....	9
4. Planungsbindungen	9
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	9
4.2 Landes- und Regionalplanung	9
4.3 Flächennutzungsplan.....	10
5. Plankonzept.....	11
5.1 Ziele und Zwecke der Planung.....	11
5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	11
6. Vorhaben- und Erschließungsplan	12
6.1 Vorhabenträger.....	12
6.2 Zielsetzung	12
6.3 Vorhabenbeschreibung.....	12
6.3.1 Ausgangssituation	12
6.3.2 Bauvorhaben	12
6.3.3 Erschließung.....	12
6.4 Durchführungsvertrag	12
7. Planinhalt.....	13
7.1 Nutzung der Baugrundstücke.....	13
7.1.1 Art der Nutzung	13
7.1.2 Maß der baulichen Nutzung.....	13
7.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenze.....	13
7.2 Verkehrliche Erschließung	13
7.3 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen.....	14

7.3.1	Verminderungs- / Vermeidungsmaßnahmen.....	14
7.3.2	Kompensationsmaßnahmen	14
7.4	Hinweise	14
7.4.1	Bodendenkmale.....	14
7.4.2	Arbeitsschutz	14
7.4.3	Bodenschutz und Abfallrecht	15
7.4.4	Munitionsfunde	16
7.4.5	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH.....	16
8.	Auswirkungen der Planung	16
8.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen.....	16
8.2	Verkehr.....	16
8.3	Ver- und Entsorgung.....	16
8.4	Natur und Umwelt	17
8.5	Bodenordnende Maßnahmen	17
8.6	Kosten und Finanzierung	18
9.	Flächenbilanz	18
10.	Anlagen Vorhaben- und Erschließungsplan	18
II.	UMWELTBERICHT.....	19
1.	Einleitung.....	19
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes.....	20
1.1.1	Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden	20
1.1.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	20
1.1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	21
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	22
2.	Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	24
2.1.1	Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	24
2.1.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	30
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	31
2.2.1	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen.....	31
2.2.2	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art	

	und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	32
2.2.3	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung...	32
2.2.4	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe	32
2.2.5	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben.....	32
2.2.6	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabbeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel.....	33
2.2.7	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe.....	33
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	33
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	40
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	40
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	40
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	40
3.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j	41
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41
3.5	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	41

Anlage 1 Bestandskarte

Anlage 2 Konfliktkarte

I. BEGRÜNDUNG

1. RECHTSGRUNDLAGE

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

2. EINFÜHRUNG

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Die Reitanlage liegt am Südrand im Ortsteil Rossow östlich der Kreisstraße MSE73. Das 3,66 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 81/6 (teilweise), 92/6, 92/7, 92/8 (teilweise), 92/10, 92/11 und 93/4 (teilweise) der Flur 1 Gemarkung Rossow. Im Norden und Osten grenzen Gewerbeflächen an. Im Südosten und Süden befindet sich Intensivackerfläche.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- | | |
|------------|--|
| Im Norden: | durch einen Gewerbebetrieb (Stavener Straße 20) (Flurstücke 81/16, 92/8 und 93/4), |
| im Osten: | durch einen Gewerbebetrieb (Stavener Straße 20) und einen Weg (Flurstücke 80/13, 93/3 und 93/5), |
| im Süden: | durch einen Gewerbebetrieb, einen Weg und Ackerfläche (Flurstücke 81/15, 92/12 und 93/3) und |
| im Westen: | durch die Kreisstraße MSE73 (Flurstück 92/5). |

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Mit Datum vom 03.08.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven dem Antrag der Spedition Michael Rathmann e. K. (Vorhabenträger) auf Schaffung von Bauplanungs-

recht auf dem Grundstück Dorfstraße 20a, 17039 Staven OT Rossow für die Errichtung und den Betrieb einer Reitanlage zugestimmt. Am 25.10.2021 wurde dann der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ gefasst.

Zwischenzeitlich hat der Vorhabenträger das Bürogebäude zum Pferdestall umgebaut und nutzt diesen mit 8 Pferden. Auch die Pferde-Laufanlage wurde erstellt, die Lagerhalle für Futter und Einstreu ist in Betrieb und die Auslaufläche nördlich des Weges sowie die Weidefläche südlich des Weges wurden eingezäunt.

Für die Planung des Vorhabens wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Staven als Planträger der Bauleitplanung abgeschlossen.

2.3 Planverfahren

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist im zweistufigen Verfahren aufzustellen.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat in ihrer Sitzung am 21.10.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ aufzustellen. Der Beschluss wurde in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin Info Nr. 11/2022 vom 26.11.2022 bekanntgemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse wurden der Gemeinde durch Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 13.03.2023 mitgeteilt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung konnte vom 05.12.2022 bis zum 13.01.2022 im Amt Neverin eingesehen werden. Die Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin Info Nr. 11/2022 vom 26.11.2022. Ergänzend wurden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes eingestellt. Es gingen keine Anregungen von Bürgern ein.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 10.02.2023 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 03.04.2023 äußerten sich 14 Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf wurde am von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

3. AUSGANGSSITUATION

3.1 Räumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ liegt am Südrand des Ortsteils Rossow östlich der Kreisstraße.

Das Luftbild wurde 2020 aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war der Pferdestall noch nicht in Nutzung.

Abbildung 1: Luftbild mit Plangeltungsbereich



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>, Abruf am 13.06.2022

3.2 Bebauung und Nutzung

Das im Süden befindliche Gebäude wurde zum Pferdestall umgebaut. Nur im Osten des Gebäudes sind noch Büroräume vorhanden.

Das nördliche Gebäude wird als Lagerhalle für Futter und Einstreu genutzt. Östlich der Lagerhalle wurde eine Pferde-Laufanlage errichtet. Südwestlich der Lagerhalle steht auf der befestigten Fläche ein Container mit Pferdedung.

Der Bereich südlich des Stallgebäudes und der Osten wird als Auslaufläche für die Pferde genutzt. Im Süden schließt sich daran die Weidefläche an, die mit einem Koppelzaun umfasst wurde.

Im Norden und Osten grenzen Gewerbebetriebe an. Südlich der Weide befindet sich eine Intensivackerfläche auf dem Luftbild.

3.3 Erschließung

Die Reitanlage ist durch die Kreisstraße MSE73 (Dorfstraße) verkehrlich erschlossen. Der Planbereich ist an die Trinkwasserversorgung und die Stromversorgung angeschlossen. Unmittelbar angrenzend an den Plangeltungsbereich verläuft eine Breitbandleitung. Im Plangeltungsbereich gibt es Anschlüsse der Telekom für Breitband und Telefon.

3.4 Natur und Umwelt

Im Plangebiet gibt es keine Schutzgebiete im naturschutzrechtlichen Sinn. Innerhalb des Plangeltungsbereichs stehen Bäume Nadelbäume und junge Obstbäume. Der Plangeltungsbereich liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke des Planbereichs ausschließlich das Flurstück 92/7 liegen im Privatbesitz des Vorhabenträgers.

4. PLANUNGSBINDUNGEN

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ liegt am südlichen Rand des Innenbereichs von Rossow. Die rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen im westlichen Teil ist § 35 BauGB Außenbereich. Die Errichtung einer Reitanlage ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

4.2 Landes- und Regionalplanung

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Der Gemeinde Staven wurde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Sie ist durch das internationale Straßennetz erschlossen.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Der Gemeinde Staven wurde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Staven ist über das großräumige und das

bedeutsame flächenererschließende Straßennetz erschlossen. Ergänzt wird die Erschließung der Gemeinde durch das regional bedeutsamen Radroutennetz. In der Gemeinde gibt es Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser. Dies betrifft den Ortsteil Rossow nicht.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 13.03.2023 wird ausgeführt:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 erstreckt sich über teilbebaute, ehemals für Gewerbe genutzte Flächen eines Speditionsunternehmens sowie Ackerflächen am südwestlichen Ortsrand von Rossow.

Es ist festzustellen, dass sich das Vorhaben in unmittelbarer Anbindung an die Ortslage befindet und der Umnutzung einer erschlossenen Standortreserve im Ortsteil Rossow dient.

Somit werden die o.g. Ziele und Grundsätze aus den Programmsätzen 4.1(5) LEP M-V und 4.1(2) RREP MS hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Im „SO Reiten 1“ (Intensivackerflächen) soll ausschließlich Weidenutzung zugelassen werden. Dies stellt eine Nutzungsänderung von bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Ackerflächen dar. Die Bodenwertzahl der Ackerflächen liegt unter dem Wert 50. Eine Umnutzung steht daher dem Ziel der Raumordnung aus Programmsatz 4.5(2) LEP M-V nicht entgegen.

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem gemäß Gesamtkarte des LEP M-V (M 1:250 000) sowie des RREP MS (M 1:100 000) planzeichnerisch festgelegten Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll bei raumbedeutsamen Planungen in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht in der Abwägung beigemessen werden. Die Intensivackerflächen im „SO Reiten 1“ werden durch die neue Nutzung nicht versiegelt. Sie stehen als Weidefläche und damit als Grünland einer nicht intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zur Verfügung. Dementsprechend wird der Programmsatz 4.5(3) LEP M-V durch die Planung hinreichend berücksichtigt.

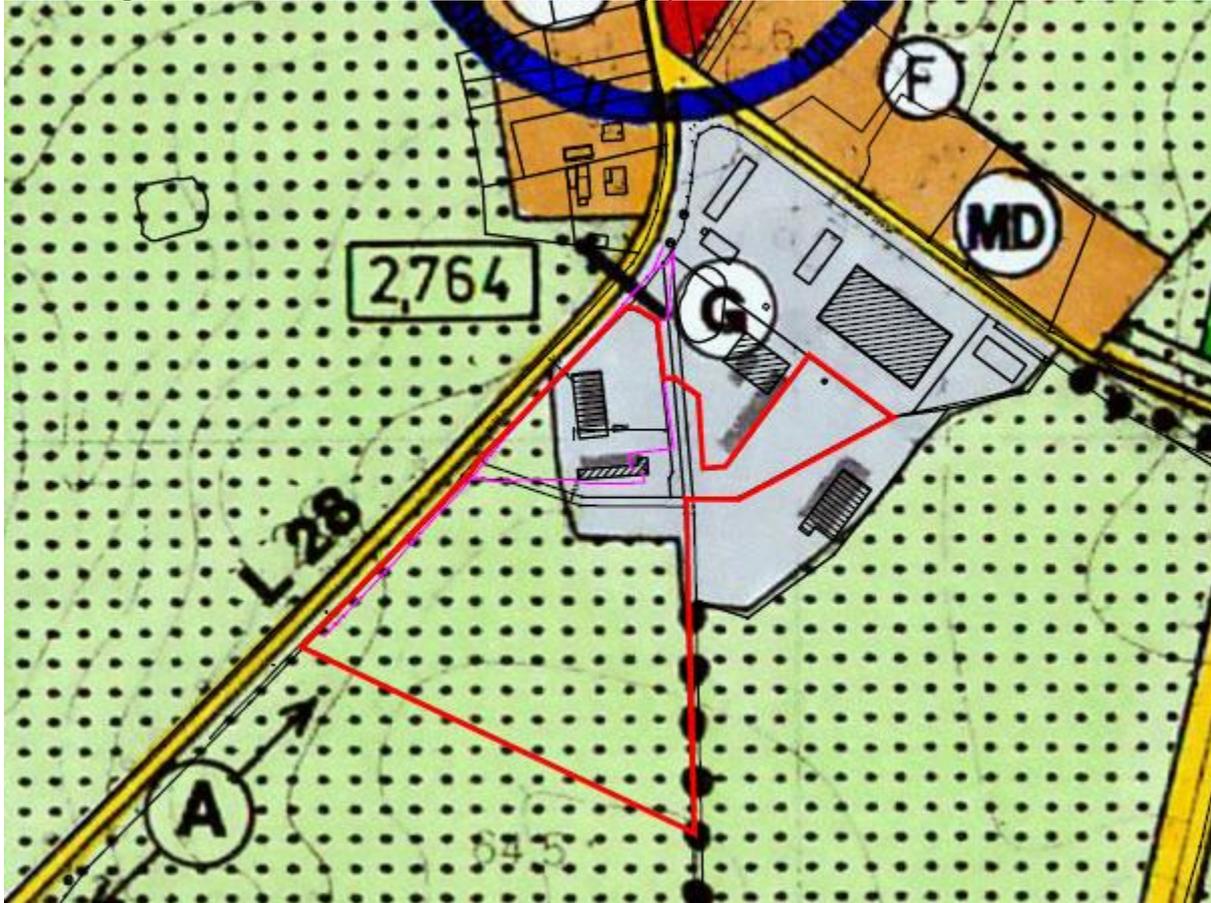
Gemäß Programmsatz 4.1(7) LEP M-V soll die Funktion, Struktur und Gestalt von Dörfern und Städten erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. In der Planzeichnung (Teil A) erfolgt eine Unterteilung in die Sondergebiete „SO Reiten“ und „SO Reiten 1“, wobei keine eindeutige Grenze zwischen den jeweiligen Sondergebieten zu erkennen ist. Innerhalb des „SO Reiten“ wurde zeichnerisch eine Baugrenze festgelegt, die neben dem bereits bebauten Bestand weitere überbaubare Grundstücksflächen ausweist. Hier soll nach Begründung lediglich noch ein überdachter Reitplatz entstehen. Die laut Textteil B aufgeführten baulich zulässigen Nutzungen im „SO Reiten“ sollen der Unterbringung und Verpflegung sowie dem Auslauf von bis zu 10 Pferden und von Büro-/Sanitärräumen dienen. Diese geringfügigen baulichen Veränderungen sind aus raumordnerischer Sicht als behutsame Dorfentwicklung einzustufen und entsprechen somit dem Programmsatz 4.1(7) LEP M-V.“

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Staven hat im Planungsverband „Mecklenburg-Strelitz Ost“ mit weiteren Gemeinden des Amtes Neverin einen Flächennutzungsplan aufgestellt; der Flächennutzungsplan ist am 05.09.2005 wirksam geworden.

Im Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ ist teilweise als gewerbliche Baufläche und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III und in der Lärmschutzzone 3 des Flugplatzes Trolenhagen.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



5. PLANKONZEPT

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Der Vorhabenträger hat die Reitanlage größtenteils bereits gebaut und in Nutzung genommen. Zusätzlich ist noch die Errichtung eines Reitplatzes geplant. Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll Baurecht für die Reitanlage geschaffen werden.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Ein sonstiges Sondergebiet Reiten kann nicht aus der gewerblichen Baufläche und der Flächen für die Landwirtschaft entwickelt werden, so dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden muss. Die Gemeinde hat das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet.

6. VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

6.1 Vorhabenträger

Der Vorhabenträger ist die Spedition Michael Rathmann e. K.

6.2 Zielsetzung

Die Inhaberin möchte auf dem Firmengelände privat eine Reitanlage betreiben. Sie hat keinen landwirtschaftlichen Betrieb.

Derzeit wird die Reitanlage für 8 Pferde genutzt. Es sollen bis 10 Pferde eingestallt werden.

6.3 Vorhabenbeschreibung

6.3.1 Ausgangssituation

Der Vorhabenträger hat ein Bürogebäude zum Pferdestall umgebaut und dort 8 Pferde eingestallt. Eine vorhandene Lagerhalle wird für Futter und Einstreu genutzt und eine Pferdelaufanlage neugebaut. Im Westen wurde ein Containerstellplatz für Pferdedung eingerichtet. Der südliche und östliche Teil des Plangeltungsbereichs wird als Auslaufläche für die Pferde genutzt und die Fläche im Süden wurde als Weidefläche eingezäunt.

6.3.2 Bauvorhaben

Der Vorhabenträger beabsichtigt einen Reitplatz von 20 m x 40 m zu bauen.

6.3.3 Erschließung

Der Standort ist verkehrlich und technisch erschlossen. Die Zufahrt erfolgt von der Kreisstraße über das Grundstück der Spedition Michael Rathmann e. K.

Der öffentliche Weg (Flurstück 97/2) wurde von der Einzäunung ausgenommen.

6.4 Durchführungsvertrag

Der Vorhabenträger muss sich nach § 12 BauGB zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.

Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Flächen des Plangeltungsbereichs.

Nur was Bestandteil des Durchführungsvertrages ist, darf gebaut werden.

7. PLANINHALT

7.1 Nutzung der Baugrundstücke

7.1.1 Art der Nutzung

Zur Sicherung der angestrebten Nutzungen ist ein sonstiges Sondergebiet Reiten nach § 11 BauNVO festzusetzen.

Im sonstiges Sondergebiet Reiten ist eine Reitanlage für maximal 8 Pferde zulässig. Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind folgende Anlage zulässig:

- Pferdestall,
- Reitplatz,
- Pferde-Laufanlage,
- Lagerhalle für Futter und Einstreu,
- Lagerung Pferdedung,
- Auslaufläche,
- Weidefläche mit Koppelzaun,
- Büroräume,
- Sanitärräume.

Das sonstige Sondergebiet südlich des Weges ist ausschließlich als Weidefläche mit Koppelzaun zu nutzen.

7.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung werden gemäß § 16 BauNVO Festsetzungen zur Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse getroffen.

Es wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Dabei wird die vorhandene Überbauung beachtet und Versiegelung beachtet.

Für die Weidefläche wird eine GRZ von 0,1 als ausreichend erachtet.

Es wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 nicht zulässig ist. Damit soll die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Als Geschosszahl wird ein Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt.

7.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenze

Es wird offene Bauweise festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Gebäudelänge maximal 50 m betragen darf und zur seitlichen Grundstücksgrenze mindestens 3 m Abstand einzuhalten sind.

Im Bebauungsplan werden mit Hilfe der Baugrenzen die Lage und Größe der überbaubaren Grundstücksfläche definiert. Für die Fläche südlich des Weges wird keine Baugrenze festgesetzt.

7.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über die Kreisstraße MSE73. Die Grundstückszufahrt erfolgt über das Betriebsgelände des Vorhabenträgers.

Außerdem ist zwischen Betriebsgelände und Weide ein öffentlicher Weg vorhanden, der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung hier Feld- und Wanderweg, festgesetzt wurde. Der Weg befindet sich teilweise südlich des Wegegrundstücks.

7.3 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen

7.3.1 Verminderungs- / Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen, Abrisse und Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Die Umbau- und Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz und Ornithologie fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren und Nistplätzen festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die, in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze im Bereich der Grünfläche sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind zu ersetzen.

7.3.2 Externe Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 9.564 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden.

7.4 Hinweise

7.4.1 Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

7.4.2 Arbeitsschutz

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 03.03.2023 hin:

„Bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz bzw. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) empfehle ich bereits in der Planungsphase Kontakt mit der Arbeitsschutzbehörde aufzunehmen.

Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998, sind Baustellen bestimmten Umfangs

beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellV).

Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 - „Bauarbeiten“ - zu berücksichtigen.“

7.4.3 Bodenschutz und Abfallrecht

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 03.04.2023 hin:

„Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Um planungsbedingte Schäden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren, sollte im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal erfolgen.

Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen sollten das BVB Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ herangezogen werden.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 BBodSchG darzulegen.

Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ heranzuziehen.

Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Gemeinde Staven aufgrund unzureichender Aussagen zum Bodenschutz und Abfallrecht empfohlen, in die Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow" den Punkt „Bodenschutz und Abfallrecht“ wie folgt zu ergänzen:

Abfallrecht und Bodenschutz:

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).“

7.4.4 Munitionsfunde

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 15.02.2023 hin, „dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.“

7.4.5 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 13.03.2023 auf eine Breitbandleitung unmittelbar angrenzend an den Plangeltungsbereich hin. „Sie sind unbedingt zu schützen und dürfen nicht fest überbaut werden. In der Nähe der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Leitungsauskunft/ein Schachtschein einzuholen.

Bei eventuellen Freilegungen ist die Baubetreuung T4-LI der neu.sw (Tel. 0395 3500-694) zu informieren, die Leitungen sind entsprechend der technischen Standards wieder abzusanden und beim Verschließen sind wieder Warnbänder (Achtung Kabel bzw. Achtung LWL) zu verlegen.

Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe, auch für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches, ist zu verzichten.“

8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

8.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die bestehenden Nutzungen in der Reitanlage werden rechtlich zulässig.

8.2 Verkehr

An der vorhandenen Erschließung der Fläche werden keine Veränderungen vorgenommen.

8.3 Ver- und Entsorgung

An der vorhandenen Ver- und Entsorgung werden keine Veränderungen vorgenommen.

Trinkwasser

Das Plangebiet ist an die Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Löschwasser

Auf dem Betriebsgelände des Vorhabenträgers befindet sich ein Löschwasserteich mit Entnahmestutzen.

Abwasser

Das häusliche Abwasser wird über die öffentliche Abwasserentsorgung entsorgt.

Stromversorgung

Das Plangebiet ist an die Stromversorgung angeschlossen.

Regenwasser

Das Regenwasser versickert teilweise bzw. wird dem Feuerlöschteich nördlich des Plangeltungsbereichs zugeführt.

Telekommunikationslinien

Eine Breitbandleitung verläuft unmittelbar anschließend an den Plangeltungsbereich. Im Plangeltungsbereich gibt es Hausanschlüsse für Breitband und Telekommunikation der Telekom. *„Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.*

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).“¹

Abfallentsorgung

Seit dem 19.12.2018 ist die Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) in Kraft.

8.4 Natur und Umwelt

Die Eingriffe sind zu kompensieren. Die geplanten CEF-, Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen. Baubedingte Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna sind zu vermeiden.

8.5 Bodenordnende Maßnahmen

Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB sind nicht erforderlich. Eine Neuordnung von Grundstücken wird durch den Bebauungsplan nicht begründet.

¹ Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 23.02.2023

8.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden von den Vorhabenträgern getragen. Weitere Regelungen dazu beinhaltet der städtebauliche Vertrag.

9. FLÄCHENBILANZ

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Sonstiges Sondergebiet	35.508 m ²	97,1 %
Verkehrsflächen	1.065 m ²	2,9 %
Gesamt	36.573 m²	100 %

10. ANLAGEN VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

Anlage 1

Übersichtsplan

II. UMWELTBERICHT

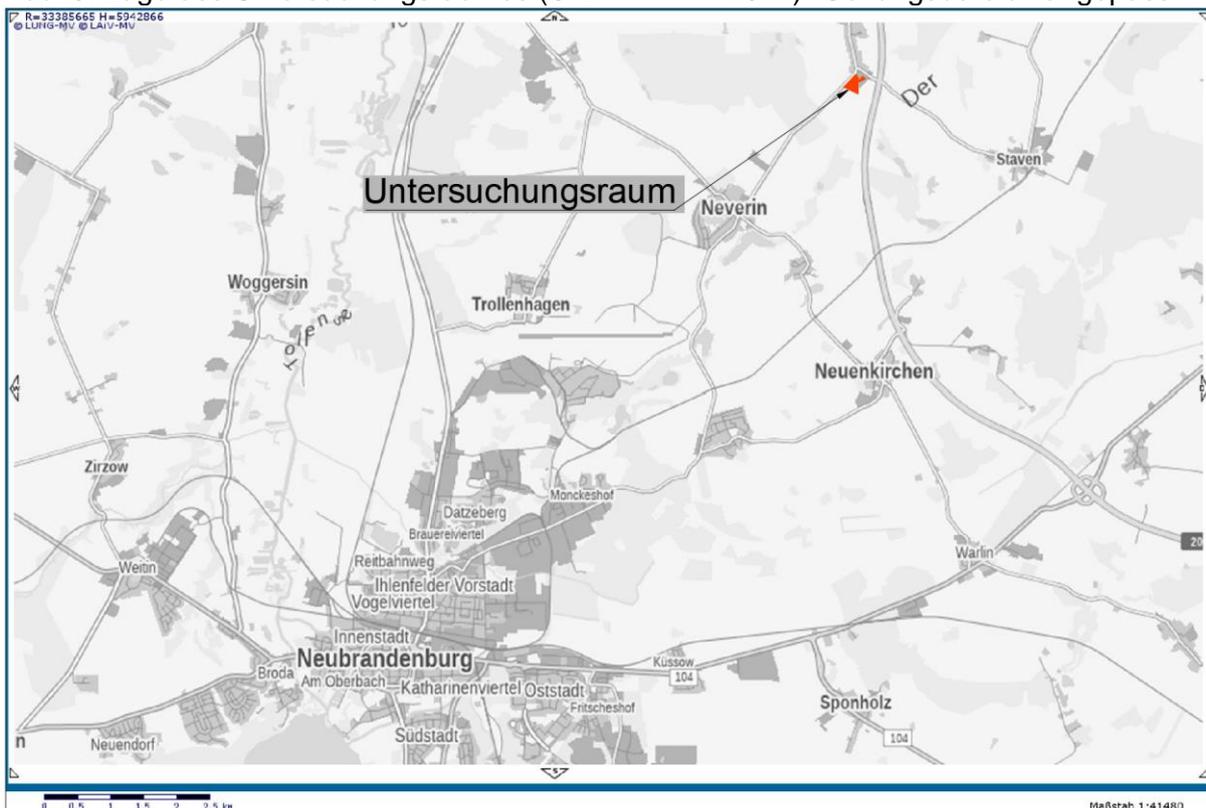
1. EINLEITUNG

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes (© LAIV – MV 2022) -Geltungsbereich angepasst



1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Die Planung für das Gebiet östlich der Kreisstraße MSE 73 auf den Flurstücken 81/6 (teilweise), 92/6, 92/7, 92/8 (teilweise), 92/10, 92/11 und 93/4 (teilweise) in der Flur 1 der Gemarkung Rossow sieht vor, auf dem etwa 3,66 Hektar großen Gelände ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung als Reitanlage gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §11 BauNVO zu errichten. Hier soll eine Reitanlage für maximal 10 Pferde eingerichtet werden. Das Sondergebiet ist unterteilt in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Zulässig sind im nördlichen Teil beispielsweise ein Pferdestall, ein überdachter Reitplatz, eine Pferde-Laufanlage, eine Lagerhalle für Futter und Einstreu, eine Lagermöglichkeit für Pferdedung, eine Auslaufläche, Büro- sowie Sanitärräume. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 angegeben. Eine Überschreitung der GRZ ist ausgeschlossen. Daher ist eine 60%ige Versiegelung im nördlichen SO Reiten möglich. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig. Das Vorhaben wird in offener Bauweise umgesetzt. Die Fichten - Baumreihen im Nordosten des Plangebietes bleiben erhalten. Zwei dünnstämmige Ahornbäume im Zentrum des Plangebietes werden im Zuge der Errichtung einer Verkehrsfläche beseitigt. Im südlichen SO Reiten bietet eine GRZ von 0,1 zwar die Möglichkeit einer 10%igen Überbauung, jedoch ist ausschließlich Weidenutzung mit Koppelzaun zulässig.

Abb. 4: Planung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2022)



Tabelle 2: Planung

Geplante Nutzung	Fläche in m ²		Anteil an der Gesamtfläche in %
Sonstiges Sondergebiet Reiten GRZ 0,6	10.942,00		
davon			0,00
Bauflächen verbaut 80%		6.333,60	23,09
Bauflächen unverbaut 20%		4.222,40	5,77
Erhaltung Bäume		386,00	1,06
Sonstiges Sondergebiet Reiten1 Weidefläche	24.566,00		67,17
Verkehrsfläche	1.065,00		2,91
Gesamt	36.573,00		100,00

1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Das südliche SO Reiten erzeugt keine zusätzlichen Wirkungen da hier Acker- in Weidenutzung umgewandelt wird. Das nördliche SO Reiten kann infolge zusätzlicher Versiegelungen bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Baumaschinen und Baubetrieb verursachen eine Störung bzw. ein Aufscheuchen von heimischen Tierarten
- 2 Lärmbelastung während der Bauphase
- 3 anfallender Bauschutt, Verschmutzungen
- 4 möglicherweise Schädigungen an Gehölzen durch Baumaschinen, Trittbelastungen auf unversiegelten Flächen
- 5 Beseitigen von Gehölzen

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 zusätzliche Versiegelungen z.B. durch Bau von Ställen, Büroräumen, Sanitärräumen, Lagerhalle
- 2 Umbauten/ Überbauungen/Gehölzbeseitigungen führen zu Habitatverlusten

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 zusätzliches Verkehrsaufkommen durch eintreffende Nutzer der Reitanlage
- 2 Lärmbelastung durch Reitsportbetrieb und die Unterbringung der Pferde
- 3 Geruchsbelastung durch anfallenden Pferdedung
- 4 durch die Pferde verursachte Trittbelastungen

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Es werden die in Tabelle 3 aufgeführten Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen vorgeschlagen.

Tabelle 3: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Land- schaftsbild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sach- güter
UG = GB + nächstgele- gene Bebau- ung und Nut- zungen	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unterlagen,	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Artenschutzfachbei- trag auf Grundlage ei- ner Relevanzprüfung streng geschützter Ar- ten sowie Potenzial- analysen folgender Artengruppen: Avifauna 1 Begehung, Fledermäuse 1 Bege- hung, Amphibien/Rep- tilien 1 Begehung	Biotopty- pener- fassung	Nutzung vorh. Unter- lagen

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) – sind den Karten I bis VI keine besonderen Funktionsausprägungen und Ziele für das Plangebiet zu entnehmen.

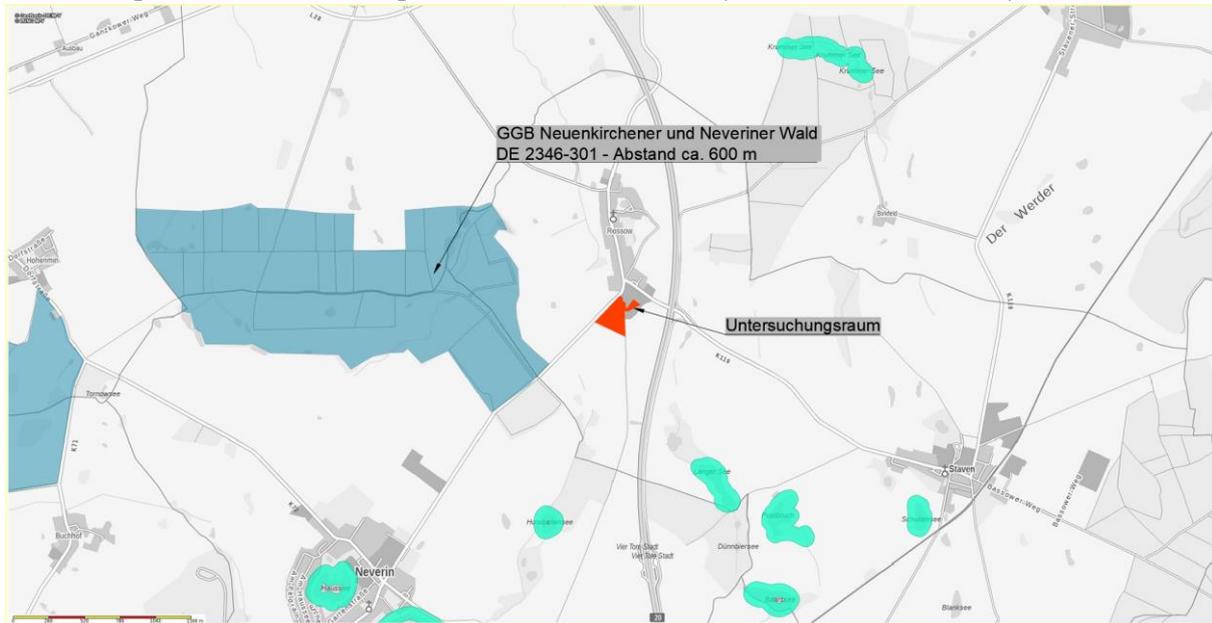
Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm (RREP) liegt das Plangebiet im Nahbereich der Stadt Neubrandenburg und in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Um das Plangebiet herum verlaufen bedeutsame flächenerschließende Verkehrswege.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),

- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Abb.5: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/ M-V)



- ➔ Das Vorhaben tangiert keine Schutzgebiete und beinhaltet keine gesetzlich geschützten Biotope.
- ➔ Auf der Fläche stehen keine nach §18 NatSchAG M-V geschützten Bäume.
- ➔ Im 50 m - Umkreis der Vorhabenfläche befindet sich ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes permanentes Kleingewässer (s. Abb. 15).

2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

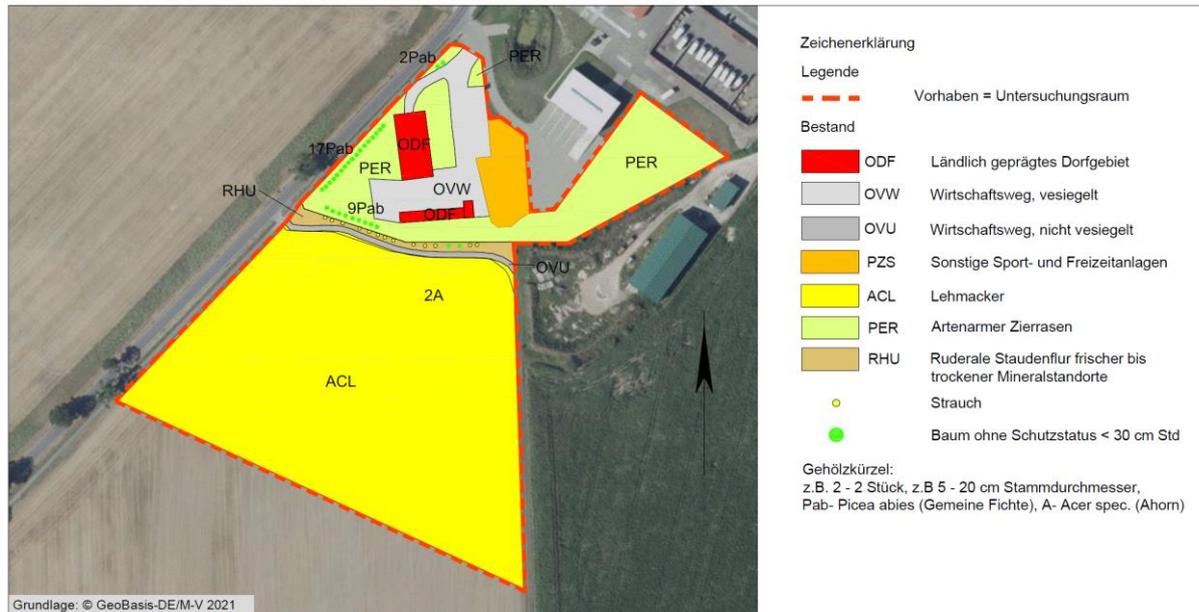
2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das Vorhaben liegt im südlichen Ortsrandbereich von Rossow und ist circa 2,3 km von Neverin, 2,4 km von Staven sowie 2,8 km von Ganzkow entfernt. Unmittelbar westlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Kreisstraße 73 (Dorfstraße), welche 89 m nördlich des Vorhabens, nach Osten abzweigend, in die Kreisstraße 119 (Stavener Straße) übergeht. Etwa 420 m östlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Autobahn A20. Nördlich grenzt an das Plangebiet eine Spedition und anschließend an Wohnbebauung. Südlich, östlich und westlich erstrecken sich vorwiegend ausgeräumte intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. 730 m südwestlich wächst der Rossower Wald. Das Plangebiet ist seitens der vorhandenen Nutzungen, insbesondere der Kreisstraßen, der Spedition und der intensiven Landwirtschaft, durch Immissionen, Fremdstoffeintrag und Beunruhigungen vorbelastet. Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund der Einfriedung und der Bebauung derzeit keine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Abb.6: Biotope des Plangebietes (Quelle: Begehung am 14.03.22)



Flora

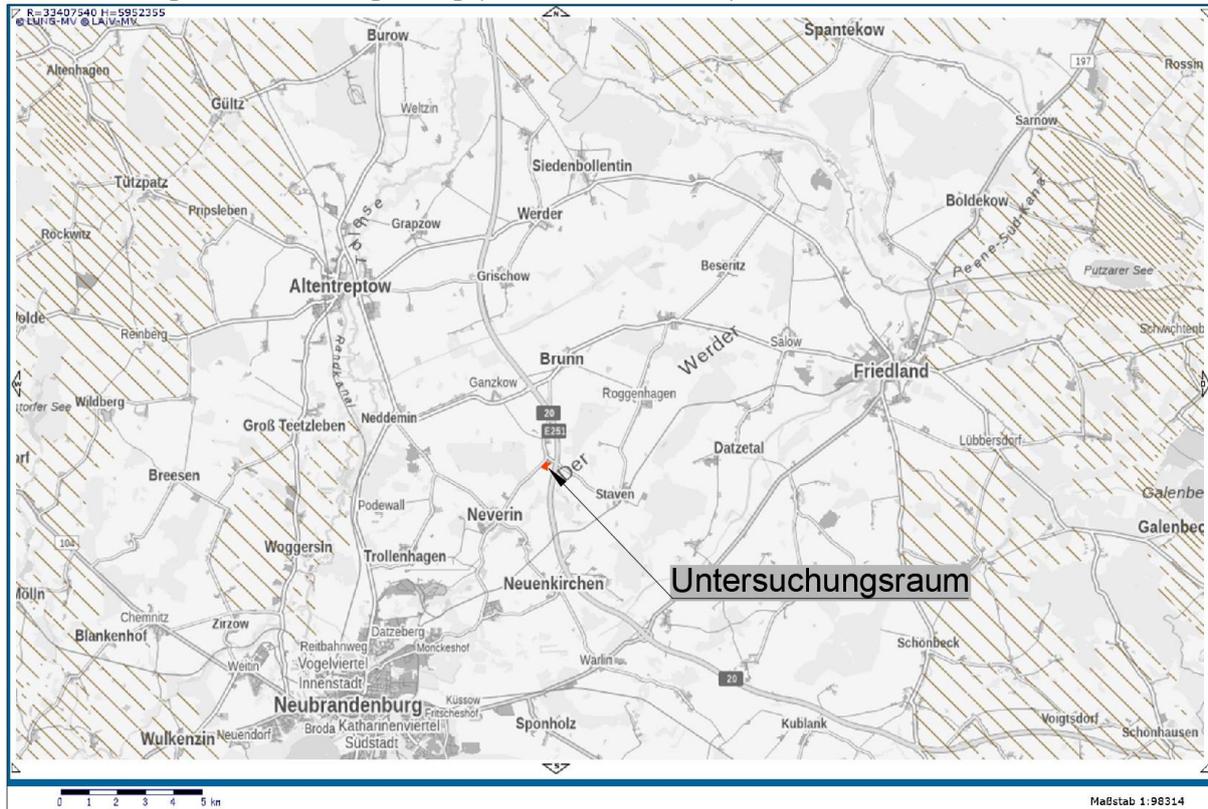
Die Vorhabenfläche besteht im Süden ausschließlich aus allseitig umzäuntem Lehacker (ACL Feldblock DEMVLI087BA20014) und im Norden überwiegend aus artenarmem Zierrasen (PER). Weiterhin stehen im Norden eine Reithalle aus Wellblech und ein gemauerter flacher Stall (ODF). Zum Zeitpunkt der Begehung wurden südlich des Stalls Pferde gehalten. Zwischen den Gebäuden erstrecken sich mehrere vollversiegelte Wege (OVW). Östlich davon wurde eine sonstige Sport- und Freizeitanlage (PZS) mit Hindernissen für den Springreitsport kartiert. Im Nordwesten der vorhandenen Bebauung und im Süden bilden Fichtenanpflanzungen (*Picea abies*) einen Sichtschutz in Richtung Dorfstraße (Bild 04) und Landschaft. Das Plangebiet wird unterteilt durch einen unversiegelten Wirtschaftsweg (OVU) und einen Streifen ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU). In diesem Bereich stehen entlang des Weges mehrere als Sträucher kartierte junge Ahorne (*Acer spec.* <15 cm), ein Weidenstumpf (*Salix spec.*) mit Stockausschlag, eine Mirabelle (*Prunus domestica subsp. Syriaca*) und zwei Ahorne (*Acer spec.*) mit einem Stammdurchmesser von über 15 Zentimetern (Bild 05).

Etwa 18 Meter nördlich befindet sich das eutrophe permanente Kleingewässer MST02156 (Bild 03). Etwa 300 Meter nordwestlich liegt ein permanentes Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und Wasserlinsen (MST02139) sowie etwa 260 Meter südöstlich ein temporäres steilfluriges Kleingewässer mit Staudenflur (MST02157).

Tabelle 4: Biotope im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
PER	artenarmer Zierrasen	6.565,00	17,95
PZS	sonstige Sport- und Freizeitanlage	1.140,00	3,12
RHU	Ruderale Staudenflur	596,00	1,63
ACL	Lehacker	24.658,00	67,42
OVU	Wirtschaftsweg, nicht versiegelt	379,00	1,04
OVW	versiegelter Wirtschaftsweg	2.403,00	6,57
ODF	ländlich geprägtes Dorfgebiet	832,00	2,27
Gesamt		36.573,00	100,00

Abb. 9: Rastgebiete der Umgebung (© LAIV – MV 2022)



Fauna

Avifauna

Das untersuchte Gelände unterliegt einer intensiven anthropogenen Nutzung. Große Teile im Norden des Untersuchungsgebietes sind versiegelt und die Ackerfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die artenarmen Zierrasen unterliegen einer häufigen Mahd und Trittbelastungen durch die darauf weidenden Pferde. Das Gelände ist aufgrund der Umzäunung nicht für Säugetiere zugänglich.

Wenige Sträucher im Norden, Fichten ohne Höhlen im Nordwesten und entlang des unversiegelten Weges, zwei Ahorne mit > 15 cm und < 30 cm Stammdurchmesser, der Weidenstumpf sowie die Mirabelle im Osten bieten strauch- und baumbewohnenden Vogelarten potenzielle Nistplätze. Im entsprechenden Meßtischblattquadranten 2346-3 wurden verzeichnet: 13 Kranichbrutplätze (2008-2016), 4 Brutpaare des Rotmilans (2011-2013), 2 besetzte Horste des Schreiadlers (2015) und 2 besetzte Horste vom Weißstorch (2014). Die zuvor genannten Groß- und Greifvogelarten finden aufgrund der bestehenden Beunruhigungen und mangels Strukturen keine geeigneten Habitate zur Brut und als Nahrungsquelle vor. Mit einem Vorkommen der Arten ist nicht zu rechnen. Das Vorhaben liegt nicht in einem Rastgebiet (siehe Abbildung 9).

Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet zwei Gebäude einen gemauerten Stall und eine Reithalle aus Wellblech. Weiterhin ist ein hölzerner Unterstand vorhanden. Die Ortgangbleche und die Giebelabschlussbleche der Reithalle und des Stalls sowie der hölzerne Unterstand bieten wenige potenzielle Spaltenquartiere. Diese sind ausschließlich als Einzelquartiere außerhalb des Winters nutzbar. Indirekte Hinweise auf eine Quartiersnutzung (Kot, Fraßplätze usw.) liegen nicht vor. Die Fichtenreihen sind potenzielle Leitlinien. Die bewachsenen Freiflächen im Norden und Westen bieten kleinflächige Jagdmöglichkeiten.

Herpetofauna

Im MTB-Q 2346-3 sind Beobachtungen folgender Amphibienarten gelistet: 3 Beobachtungen Grünfrosch, 1 Beobachtung Laubfrosch, 3 Beobachtungen Kammolch, 4 Beobachtungen Rotbauchunke, 2 Beobachtungen Teichmolch, 3 Beobachtungen Knoblauchkröte (Daten LUNG 2010). Zum Vorkommen von Reptilienarten liegen keine Daten vor. Das permanente Kleingewässer (Bild 03) nördlich des Plangebietes weist zwar einen sehr schmalen Schilfgürtel und ein einzelstehendes Gehölz auf, ist aber stark eutrophiert und zum Teil abfallend, sodass mit Schadstoffeintrag zu rechnen ist. Als Laichhabitat für Amphibien ist dieses Gewässer eher ungeeignet. Der Boden des Plangebietes ist bindig und somit nicht grabbar. Das beunruhigte stark beanspruchte und gemähte Gelände beinhaltet weder Versteckmöglichkeiten noch Sonnenplätze noch sandige Offenstellen, die auf Vorkommen von Reptilien oder von Amphibien in Landlebensräumen schließen ließen. Im Rahmen 5-maliger Begehungen zur Herpetofauna konnten keine Individuen Amphibien festgestellt werden. Drei Mal wurden adulte Zauneidechsen am südöstlichen Plangebietsrand und 1 x ein juveniles Exemplar an der westlichen Fichtenreihe festgestellt. Im Plangebiet selbst, insbesondere im Bereich der Baugrenzen gelangen keine Funde.

Biber/Fischotter

Das nächstgelegene Biberrevier liegt, gemäß Daten des LUNG (MTB-Q 2346-3) aus dem Jahr 2010, circa 5 Kilometer entfernt in den Luisenhofer Teichen jenseits der Autobahn in der Nähe der Datze. Im MTB-Q wurden Fischotteraktivitäten registriert (Daten nach LUNG 2005). Das Plangebiet ist im Norden eingefriedet und besteht im Süden aus strukturloser Ackerfläche. Ein Vorkommen von Biber und Fischotter ist nicht zu erwarten.

Käfer

Für den Zeitraum von 1990 bis 2017 werden 3 Beobachtungen des Eremiten aufgeführt. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Brutbäume, Gewässer oder Moore für streng geschützte Käferarten. Nicht streng geschützte Käferarten finden auf den Frei- und Ackerflächen potenzielle Habitate.

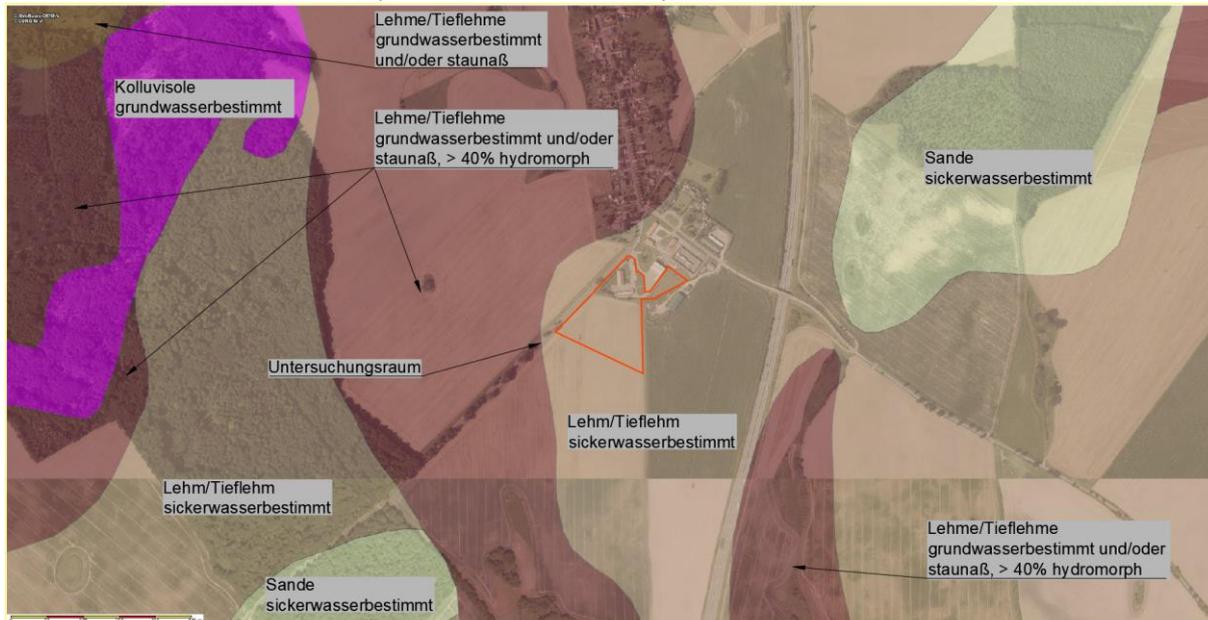
Falter/Libellen/Mollusken

Für streng geschützte Arten oben genannter Artengruppen sind im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden. Nicht streng geschützte Falterarten finden in den Staudenfluren potenzielle Habitate.

Boden

Im Untersuchungsgebiet sind sickerwasserbestimmte Lehme bzw. Tieflehme als Bodenart vorherrschend. Im LINFOS wird als Bodengesellschaft „Tieflehm-/ Lehm-/ Parabraunerde/ Fahl-erde/Pseudogley z.T. mit starkem Stauwassereinfluss“ angegeben. Die Ackerzahl beträgt 34, es handelt sich um einen durchschnittlich ertragreichen Boden. Das Vorhaben liegt nicht in einem potenziellen Moorverbreitungsgebiet. Die potenzielle Nitratauswaschungsgefährdung ist als gering einzustufen. Es liegt keine potenzielle Wassererosionsgefährdung vor. Die potenzielle Winderosionsgefährdung wird mit gering bis sehr gering angegeben. Dem Boden kommt gemäß der Bodenfunktionsbereiche nur eine geringe Schutzwürdigkeit zu.

Abb. 10: Bodenverhältnisse (© GeoBasis-DE/ M-V)

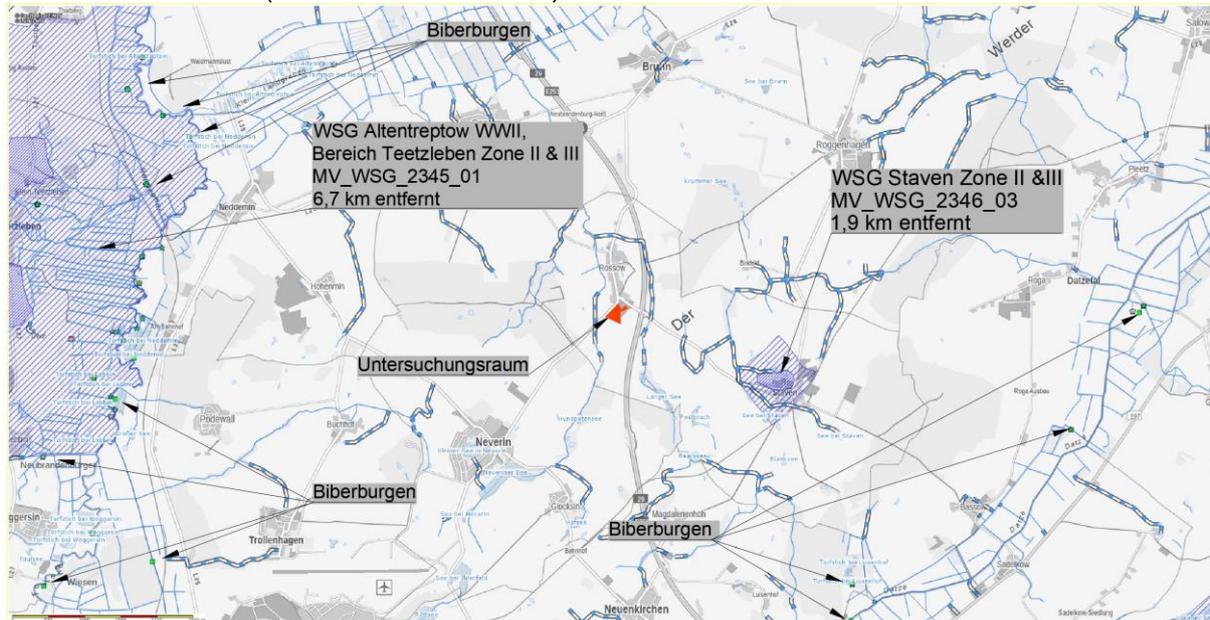


Wasser

Als Grundwasserüberdeckung liegt weichseleiszeitlicher Geschiebemergel vor. Glazifluviale Sande im Weichsel-Komplex fungieren als Grundwasserleiter. Es liegt eine >10 Meter mächtige bindige Deckschicht vor. Die Tiefenlage des Grundwassers beträgt 45 über NN. Die Tiefenlage der Süß-/ Salzwassergrenze wird im LUNG mit -26 bis -50 m NN angegeben. Der Flurabstand beträgt >10 Meter. Es besteht ein potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen aufgrund von Mächtigkeitsschwankungen. Die Grundwasserneubildungsrate mit Berücksichtigung des Direktabflusses beträgt 188,5 mm/a. Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet Staven (MV_WSG_2346_03) ist 1,9 Kilometer entfernt.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. 18 Meter nördlich liegt ein eutrophes permanentes Kleingewässer. Im Dorfkern von Rossow, 760 m entfernt, liegt ein weiteres permanentes Kleingewässer mit Gehölzsaum. 300 m nordwestlich befindet sich ein permanentes Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und Wasserlinsen. 240 m westlich des Plangebietes verläuft ein Bach, welcher z.T. Verrohrungen aufweist und sich in einem mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand befindet. Der Bach verläuft durch den Neveriner See und den Hundpotensee und mündet in den Kleinen Landgraben.

Abb. 11: Gewässer (©GeoBasis- DE/ M-V)



Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Geringen Einfluss auf die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet nehmen die wenigen Gehölze, welche in geringfügigem Maße eine Sauerstoff-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion ausüben. Des Weiteren tragen die Versiegelungen und die Bebauung als störende Faktoren zum Mikroklima bei.

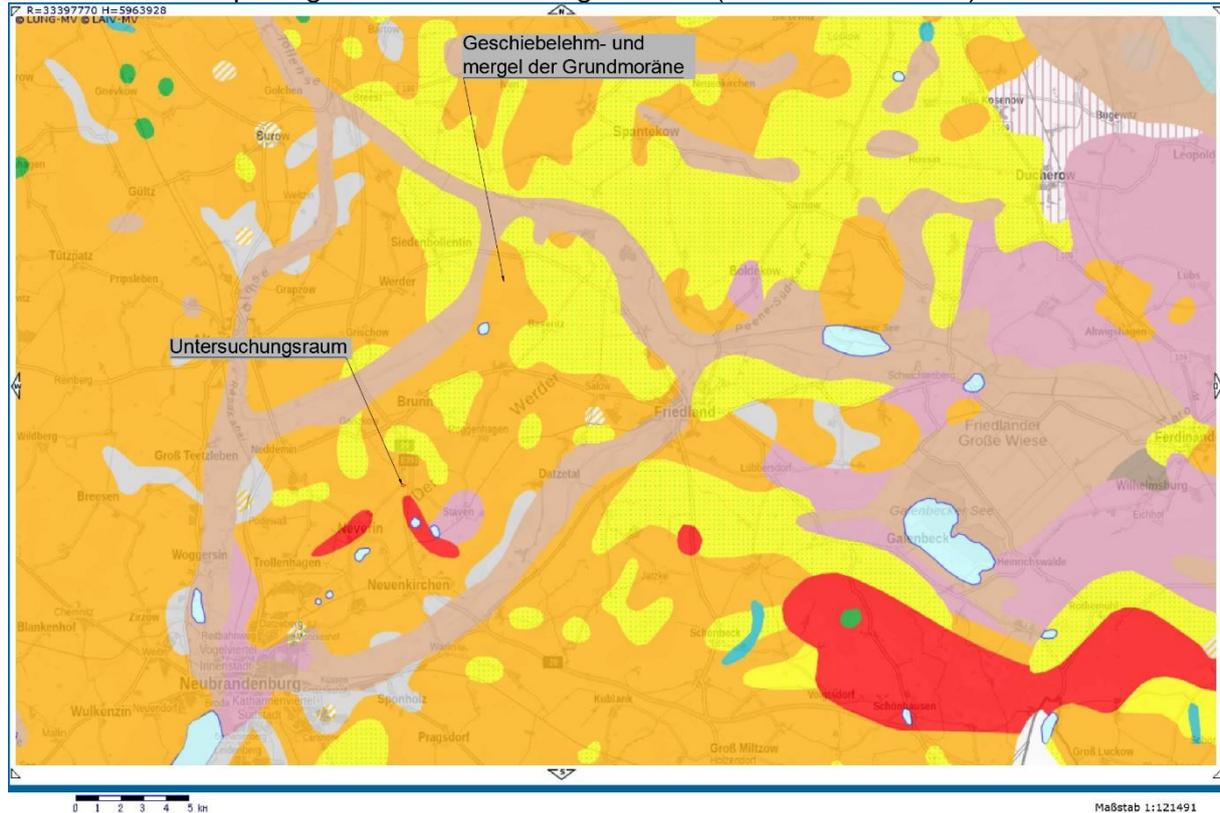
Die Luftreinheit ist aufgrund der siedlungs- und straßennahen Lage vermutlich eingeschränkt. Das Klima ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Landschaftsbild/Kulturgüter

Das Untersuchungsgebiet ist in die Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, die Großlandschaft „oberes Tollensegebiet“ und die Landschaftseinheit „kuppiges Tollensegebiet mit Werder“ einzuordnen. Die Landschaft entstand vor 15.000-12.000 Jahren in der Weichseleiszeit als Grundmoräne nördlich der Rosenthaler Staffel. Im geologischen Untergrund konnte Geschiebelehm- und -mergel der Grundmoräne festgestellt werden. Das Relief ist eben bis flachkuppig. Gemäß HPNV-Bundeslegende bestände die heutige potenziell natürliche Vegetation als „Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald“. Das Untersuchungsgebiet liegt in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Der Landschaftsbildraum „Der Werder V 6-8“ wird mit mittel bis hoch bewertet. Der Untersuchungsraum wird gemäß LUNG in ein „sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert“ eingeordnet. Das Plangebiet ist Teil des südlichen Ortsrandes von Rossow und weist durch die Versiegelungen, Fichtenanpflanzungen, intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und relativ modernen Gebäude einen sehr naturfernen Charakter auf. Im Umfeld liegen weitere Ackerflächen, welche nur wenig strukturreich sind. Etwa 380 Meter südwestlich ist der Waldrand des FFH-Gebietes „Neuenkirchener und Neveriner Wald“ sichtbar.

Es sind keine kulturhistorischen Elemente im Plangebiet bekannt. Bei den nächstgelegenen kulturhistorischen Elementen handelt es sich jeweils um Feldsteinkirchen in Neverin, Staven und Ganzkow.

Abb. 12: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© LAIV – MV 2022)



Natura-Gebiete

Etwa 400 Meter südwestlich des Vorhabens liegt das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE2346-301 „Neuenkirchener und Neveriner Wald“. Im Standard-Datenbogen werden die Zielarten Rotbauchunke und Eremit aufgeführt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit artenarmen Zierrasen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten potenziellen Lebensraum.

2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände mit Bebauungen und einigen Freiflächen sowie als Acker bestehen bleiben. Im Norden wäre weiterhin eine Nutzung mit Pferdehaltung zu erwarten, im Süden landwirtschaftliche Nutzung.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

Bereits bebaute und eingefriedete Flächen im Süden Rossows werden durch zusätzliche Bebauung verdichtet. Die Ackerfläche ist für die Weidehaltung bestimmt. Neue Erschließungswege sind nicht vorgesehen. Der bestehende Weg im Zentrum des Plangebietes sowie die ruderalen Staudenflur werden zu einem Feld- und Wanderweg entwickelt.

Flora

Zuvor nicht versiegelte Zierrasen werden beseitigt, sodass sich eine Spontanvegetation schwieriger ausbilden kann. Einzelne Sträucher, die an die Wellblechhalle im Norden angrenzen, sowie die beiden Fichten im Nordwesten des Untersuchungsgebietes werden beseitigt. Der Acker wird zu Grünland umgewandelt. Zwei Ahornbäume, Baumaufwuchs und Sträucher sowie die ruderalen Staudenfluren entlang des bestehenden Weges werden beseitigt.

Fauna

Es werden keine bedeutenden potenziellen Habitats beseitigt. Zauneidechsen wurden ausschließlich am Plangebietsrand nachgewiesen und werden von der Planung nicht berührt. Beeinträchtigungen von Fledermäusen in den wenigen potenziellen Sommerquartieren der Gebäude werden durch Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung vermieden. Potenzielle Leitlinien sind nicht betroffen. Die Freiflächen im Norden und Westen sind potenzielles Nahrungshabitat, welches überbaut werden könnte. Diese kleinflächigen Bereiche werden jedoch hinreichend durch die aus Acker entstehende ca. 2,5 ha große Weidefläche ersetzt. Die Fichten im Süden bzw. Südwesten des Plangebietes bleiben erhalten. Die beiden Fichten an der Einfahrt und die beiden Ahornbäume im Zentrum südlich des Weges, welche gefällt werden dürfen, weisen keine besonderen Strukturen, wie z.B. Höhlen oder Spalten auf. Der Standort der Bäume ist beunruhigt, sodass hier kein Brutplatzpotenzial vorhanden ist. Durch die Umwandlung von Acker zur Weidefläche reduziert sich die Intensität der Bewirtschaftung und entstehen neue Habitats. Zwar wird die Fläche der Trittbelastung durch Pferde ausgesetzt sein, jedoch wird der Fremdstoffeintrag und die Bodenbearbeitung reduziert. Die Fläche wird eine geschlossene Grasnarbe ausbilden und an den weniger frequentierten Stellen Staudenfluren.

Gemäß Artenschutzfachbeitrag werden bei Umsetzung aller naturschutzrechtlichen Maßnahmen die Verbotstatbestände des Abs. 1 des §44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht berührt.

Boden/Wasser

Die geplanten zusätzlichen Versiegelungen führen zu einer unumkehrbaren Beeinträchtigung der Bodenfunktion, welche multifunktional mit dem Eingriff in die Biotope kompensiert wird. Das anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu verbringen bzw. zu verbrauchen. Betriebsbedingt sind Trittbelastungen durch die Pferde zu erwarten. Der zukünftig anfallende Pferdemist einschließlich des Sickerwassers ist gesondert zu lagern, zu behandeln und zu entsorgen, so dass die betriebsbedingten Wirkungen auf Boden und Grundwasser weitestgehend vermieden werden können. Die Umwandlung von Acker in Weidefläche verbessert die Boden- und Grundwasserneubildungsfunktion auf der Fläche erheblich.

Biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet ist durch Versiegelungen, artenarmen Zierrasen, Ackerflächen sowie naturferne Fichtenanpflanzungen geprägt und zeichnet sich nicht durch Artenreichtum aus. Die biologische Vielfalt wird sich durch die Umwandlung von Acker in Weide erhöhen.

2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Planung darf keine Konflikte mit den vorhandenen Nutzungen erzeugen. Die zulässigen Immissionen werden darauf abgestellt. Wohnbebauung ist im direkten Umfeld der Planung nicht vorhanden. Daher sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen infolge Emissionen von Gerüchen, Lärm, Licht seitens der geplanten Nutzungen (überdachter Reitplatz, eine Pferde-Laufanlage, eine Lagerhalle für Futter und Einstreu, eine Lagermöglichkeit für Pferdedung, eine Auslaufläche, Büroräume sowie Sanitärräume) zu erwarten.

2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch die Planung von Bebauung zu erwarten.

2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Nach gegenwärtigem Wissensstand werden sich die geplanten Gebäude der Reitanlage in die Umgebungsbebauung einfügen und durch die Fichtenreihen sowie die Gehölze südlich des Vorhabens verdeckt werden, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Die geringe Erholungsfunktion bleibt bestehen. Risiken für die menschliche Gesundheit durch Änderung von Gewohnheiten und Einschränkung der Erholungsfunktion werden nicht erzeugt. Über das Vorkommen von Kulturgütern liegen derzeit keine Informationen vor.

2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Die geplante Bebauung steht im Zusammenhang mit den vorhandenen Gebäuden im Umfeld des Vorhabens (bestehende Reithalle und Stall). Die Vorbelastungen durch diese gleichartigen Nutzungen sind relativ gering. Die geplanten Funktionen werden die vorhandene Infrastruktur nutzen. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen entsprechen denen der

Umgebung. Es kommt daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu unverträglichen Auf-summierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Es werden zur Errichtung der Reitanlage zwar einige Gehölze entfernt, diese erfüllen aber keine nennenswerte Aufgabe für das Kleinklima im Planungsraum. Die für die Klimafunktionen bedeutsamen Fichtenreihen im Süden bis Südwesten des Plangebietes sind zur Erhaltung festgesetzt. Durch die Versiegelungen kommt es zu einer kleinflächigen Aufwärmung, dies führt aber nicht zu einer Beeinträchtigung der großräumigen Klimafunktion. Beim Bau der Anlage wird für die Herstellung der notwendigen Baumaterialien Energie benötigt. Insofern dabei fossile Energieträger verwendet werden, führt dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ und somit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas.

2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung der Bauvorhaben zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Baugewerbe üblicher Methoden, ist das geplante Bauvorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit den geplanten Funktionen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen

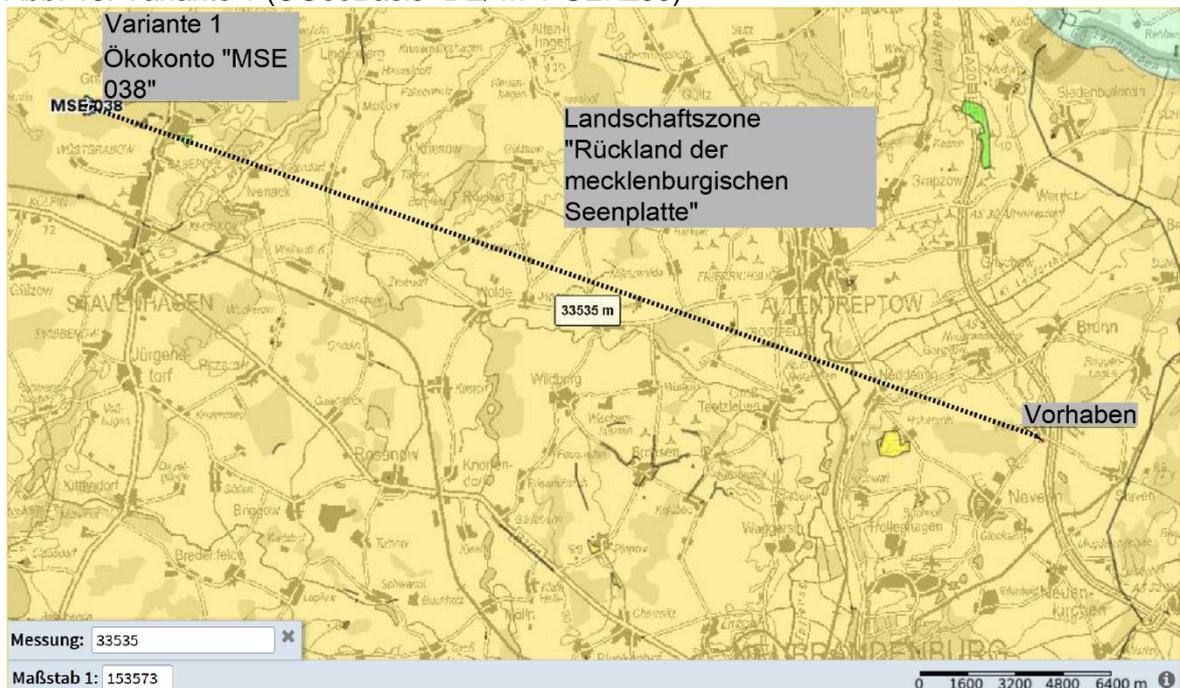
- V1 Fällungen, Abrisse und Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Die Umbau- und Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz und Ornithologie fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren und Nistplätzen festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die, in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze im Bereich der Grünfläche sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind zu ersetzen.

Kompensationsmaßnahmen

M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von **9.564 m²** entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Bei Verwendung von Ökopunkten ist der Reservierungsbescheid vor Satzungsbeschluss vorzulegen und von der uNB bestätigen zu lassen. Möglich wären folgende Varianten von Ökokonten:

Variante 1: Ökokonto „MSE 038- Dauerhafter Nutzungsverzicht mittelalter bis alter Laubwälder- ungestörte Entwicklung zu einem Waldmoor mit natürlicher Sukzession unter Beibehaltung hoher Grundwasserstände“. Die Kompensationsfläche ist circa 33 km vom Vorhaben entfernt. Ansprechpartner: Romy Kasbohm. Telefon: 03843 8301 211, E-Mail: dienstleistungen@foa-mv.de

Abb. 13: Variante 1 (©GeoBasis- DE/ M-V UEK250)



Variante 2: Ökokonto „MST 006- dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht von Waldflächen am Seebruch“. Die Kompensationsfläche ist circa 25 km vom Vorhaben entfernt. Ansprechpartner: Hubertus Hübner. Telefon: 01714151452. E-Mail: hubertus.huebner@t-online.de

Abb. 14: Variante 2; (© GeoBasis- DE/ M-V UEK250)



Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 3,66 Hektar groß und unter Punkt 1 des Umweltberichtes beschrieben.

A 2 Lagefaktor

Die Vorhabenfläche grenzt an Gewerbe- und Industrieflächen sowie eine Landstraße an und befindet sich somit in einer Entfernung von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75. Das Vorhaben befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE

Biotopwert des betroffenen Biotoptyps: laut Pkt. 2.1 HzE

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B 1.1. Flächen ohne Beeinträchtigungen

Hierbei handelt es sich um Flächen bzw. darauf stehende Bäume, welche zur Erhaltung festgesetzt wurden, sowie um Gebäude und versiegelte Bodenflächen ohne ökologischen Wert.

Tabelle 6: Flächen ohne Eingriff

Biotoptyp	Planung	Fläche (m²)
PER	Erhaltung Gehölze	388,00
ACL	Weidefläche	24.566,00
OVU	Ohne ökologischen Wert	379,00
OVW	Ohne ökologischen Wert	2.403,00
ODF	Ohne ökologischen Wert	832,00
gesamt		28.568,00

B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen der Baufläche durch die Reitanlage zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Beeinträchtigungen multipliziert.

Tabelle 7: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
PER	SO Reiten	6.179,00	0	1	0,75	4.634,25
PZS	SO Reiten	1.140,00	0	1	0,75	855,00
ACL	Verkehrsfläche	90,00	0	1	0,75	67,50
RHU	Verkehrsfläche	596,00	2	3	0,75	1.341,00
Gesamt		8.005,00				6.897,75

B 1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen“. Im mindestens 50 Meter Umkreis zum Vorhaben ist ein geschütztes Biotop vorhanden. Es handelt sich hierbei um ein eutrophiertes Kleingewässer mit gestörtem Uferbereich, sodass dieses Biotop lediglich mit einer Wertstufe von 1 zu bewerten ist.

Abb. 15: Biotope im 200 m- Umkreis (©GeoBasis- DE/ M-V)

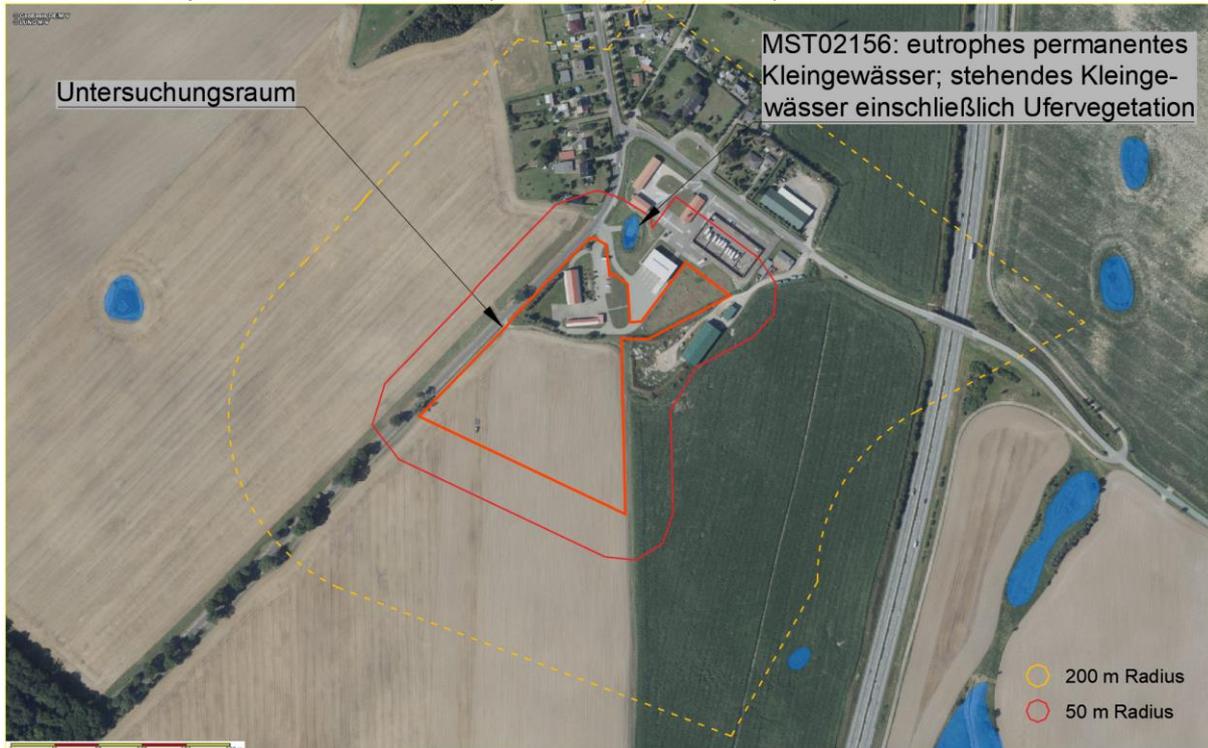


Tabelle 7: mittelbare Wirkungen

Bezeichnung	Fläche des beeinträchtigten Biototyps in m ²	x	Biotopwert des beeinträchtigten Biototyps (Pkt.)	x	Wirkfaktor	=	Flächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigungen (m ² EFÄ)
MST02156: kartiert 1997; eutrophes permanentes Kleingewässer; stehendes Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation	444		1,50		0,5		333,00

B 1.4 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen durch das Bauvorhaben zum Ansatz. Die Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 bzw. 0,2 multipliziert.

Tabelle 8: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
PER	SO Reiten	3.707,40	0,5	1.853,70
PZS	SO Reiten	684,00	0,5	342,00
ACL	Verkehrsfläche	90,00	0,2	18,00
RHU	Verkehrsfläche	596,00	0,2	119,2
				2.332,90

B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten
Das Vorhaben betrifft keine Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis

B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Das Vorhaben beeinträchtigt keine, laut Roter Liste Deutschlands und MV, gefährdete Populationen von Tierarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 9: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HzE)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HzE)	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
6.897,75		333,00		2.332,90		9.563,65

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation
Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt.

C 1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen
keine

C 2 Kompensationsmaßnahme
Im Geltungsbereich bestehen, keine Möglichkeiten für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Kompensation erfolgt daher außerhalb des Plangebietes.

Tabelle 12: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag (innerhalb FFH-Gebiets „Wald nördlich von Basespohl“ bzw. innerhalb NSG „Schlavenkensee“)	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m ² KFÄ]
Ökopunkte								9.563,65

C 2 Bilanzierung
Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) **9.564**
Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) **9.564**

D Bemerkungen/Erläuterungen
Der Eingriff kann bei Umsetzung der oben genannten Maßnahme, kompensiert werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Beschluss der LAI vom 13.09.2012,
- BfN – Skripten 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- Zeitschrift VOGELWELT Ausgabe 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- Begehungen durch Fachgutachter

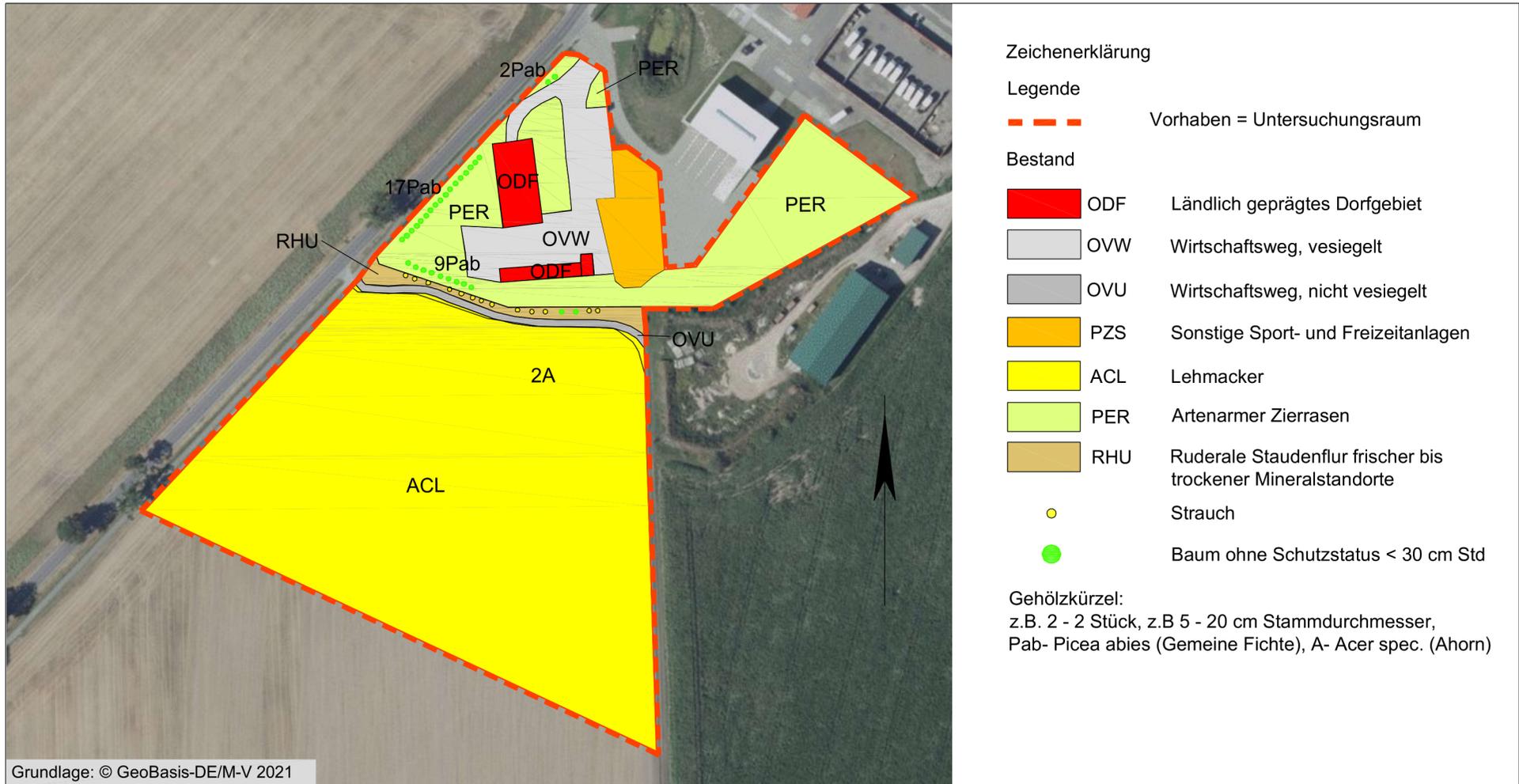
Staven, den

Siegel

Bürgermeister

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven

Bestandsplan



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 1

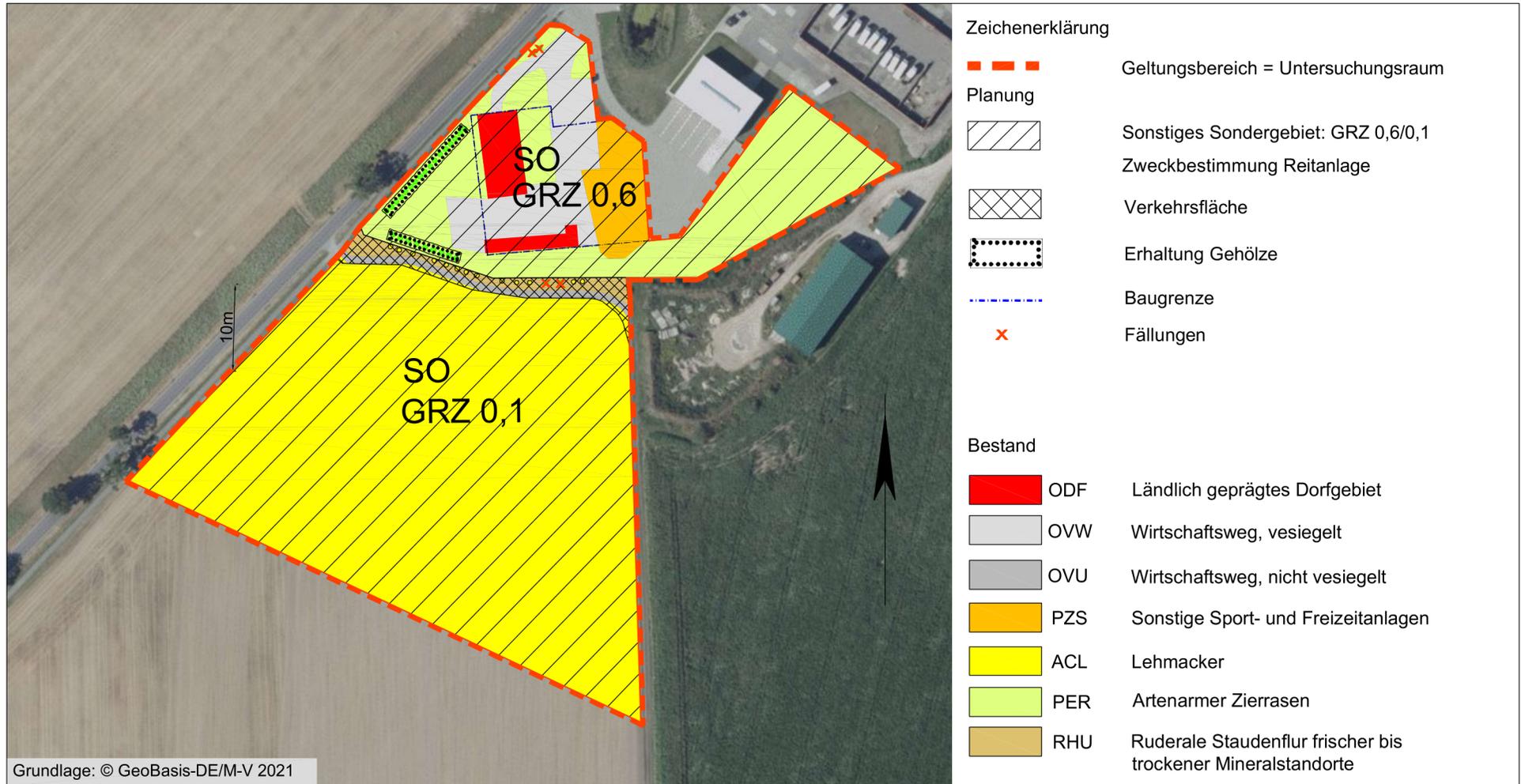
Datum: 10.10.2023

Maßstab: 1: 2.500

Bearbeiter: M.Jähn

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven

Konfliktplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

**Spedition Michael Rathmann e.K.
Frau Xenia Henning
Postfach 200118
17013 Neubrandenburg**

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Marika Jähn
Jonas Barnstorf - Brandes
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Timo Jaworek B. Sc.

Amphibien, Reptilien

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 10.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	4
2.	Rechtliche Grundlagen.....	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage.....	7
4.1.	Untersuchungsraum	7
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
4.3.	Erfassungsdaten Avifauna.....	8
4.4.	Fledermäuse Potenzialanalyse	8
4.5.	Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien	8
5.	Vorhabenbeschreibung	8
6.	Relevanzprüfung	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten.....	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	10
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	11
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien	11
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien	12
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere.....	13
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten.....	13
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	13
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten	13
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken.....	13
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung	13
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten.....	17
7.1.	Avifauna.....	17
7.1.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna.....	19
7.2.	Microchiroptera	20
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Microchiroptera	21
8.	Zusammenfassung.....	23
9.	Quellen.....	24
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	26
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel.....	27
11.1.	Anhang 2.1 - Bluthänfling	27
11.2.	Anhang 2.2 - Gimpel	29
11.3.	Anhang 2.3 - Mehlschwalbe	30
11.4.	Anhang 2.4 - Rauchschnalbe.....	32
11.5.	Anhang 2.5 – ungefährdete Baumbrüter.....	34
11.6.	Anhang 2.6 – ungefährdete Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter	36
12.	Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera	38
12.1.	Anhang 3.1 –Breitflügelfledermaus.....	38
12.2.	Anhang 3.2 – großes Mausohr	40
12.3.	Anhang 3.3 – Zwergfledermaus.....	42

12.4. Anhang 3.4 – Mückenfledermaus.....	43
13. Anhang 5 – Fotoanhang.....	46

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....	5
Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m	6
Abb. 4: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	9
Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld(Quelle © LAIV – MV)	10
Abb. 6: Zauneidechsenfunde(Quelle © LAIV – MV).....	11
Abb. 7: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes(Quelle © LAIV – MV, 2021)	12

Tabellenverzeichnis

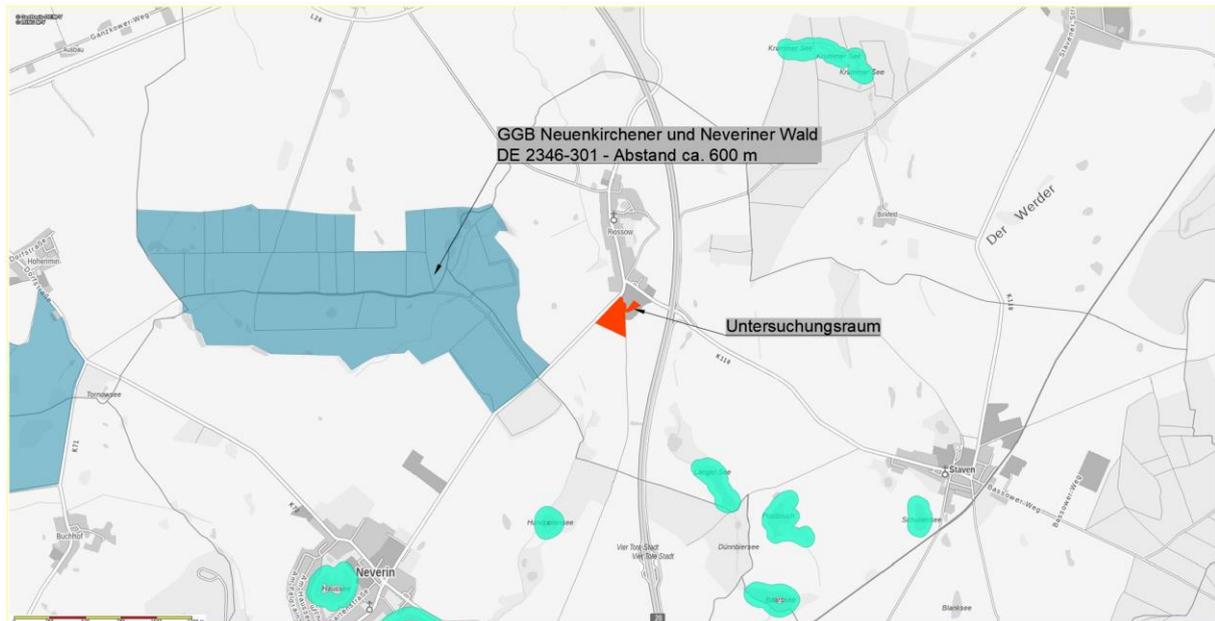
Tabelle 1: Begehungen zu Reptilien/Amphibien innerhalb des Plangebietes T. Jaworek.....	8
Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	13
Tabelle 3: potenzielle gefährdete Brutvogelarten.....	17
Tabelle 4: potenzielle Baumbrüter	18
Tabelle 5: potenzielle Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter.....	18
Tabelle 6: prognostizierte Fledermausarten im Untersuchungsraum	21

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Auf einer Fläche von circa 3,66 ha soll im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ weitere Bebauung errichtet werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

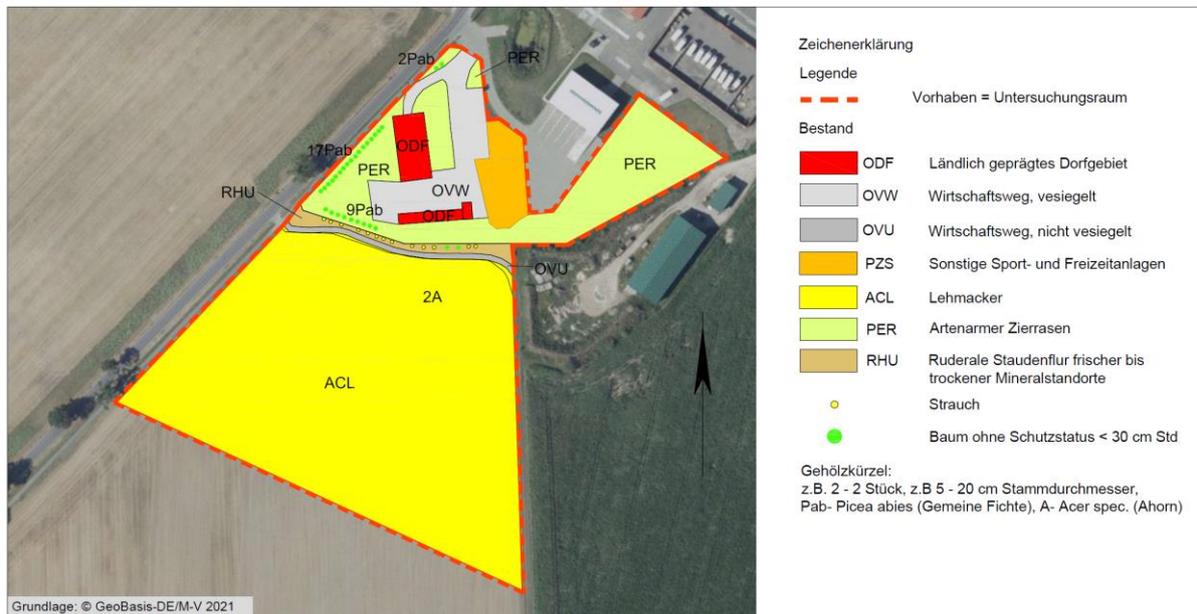
Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

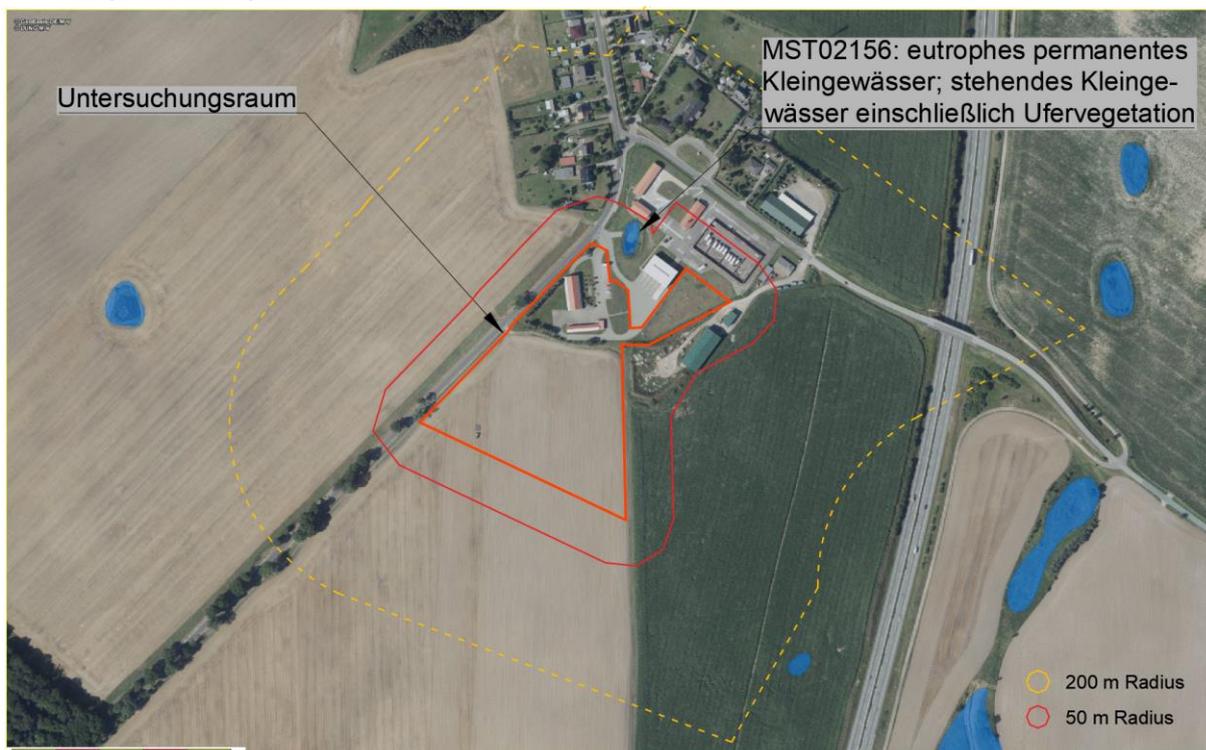
Das Vorhaben liegt im südlichen Ortsrandbereich von Rossow und ist circa 2,3 km von Neverin, 2,4 km von Staven sowie 2,8 km von Ganzkow entfernt.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



Unmittelbar westlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Kreisstraße 73 (Dorfstraße), welche 89 m nördlich des Vorhabens, nach Osten abzweigend, in die Kreisstraße 119 (Stavener Straße) übergeht. Etwa 420 m östlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Autobahn A20. Nördlich grenzt an das Plangebiet eine Spedition und anschließend an Wohnbebauung. Südlich, östlich und westlich erstrecken sich vorwiegend ausgeräumte intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. 730 m südwestlich wächst der Rossower Wald. Das Plangebiet ist seitens der vorhandenen Nutzungen, insbesondere der Kreisstraßen, der Spedition und der intensiven Landwirtschaft, durch Immissionen, Fremdstoffeintrag und Beunruhigungen vorbelastet. Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund der Einfriedung und der Bebauung derzeit keine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotop im Umkreis von 50 und 200 m



Die Vorhabenfläche besteht im Süden ausschließlich aus allseitig umzäuntem Lehmacker und im Norden überwiegend aus artenarmem Zierrasen (PER). Diese unterliegen häufigen Mahdintervallen. Weiterhin stehen im Norden eine Reithalle aus Wellblech und ein gemauerter flacher Stall (ODF). Zum Zeitpunkt der Begehung wurden südlich des Stalls Pferde gehalten. Zwischen den Gebäuden erstrecken sich mehrere vollversiegelte Wege (OVW). Östlich davon wurde eine sonstige Sport- und Freizeitanlage (PZS) mit Hindernissen für den Springreitsport kartiert. Im Nordwesten der vorhandenen Bebauung und im Süden bilden Fichtenanpflanzungen (*Picea abies*) einen Sichtschutz in Richtung Dorfstraße (Bild 04) und Landschaft. Das Plangebiet wird unterteilt durch einen unversiegelten Wirtschaftsweg (OVU) und einen Streifen ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU). In diesem Bereich stehen entlang des Weges mehrere als Sträucher kartierte junge Ahorne, ein

Weidenstumpf mit Stockausschlag, eine Mirabelle und zwei Ahorne mit einem Stammdurchmesser von über 15 Zentimetern (Bild 05).

Im Untersuchungsgebiet sind sickerwasserbestimmte Lehme bzw. Tieflehme als Bodenart vorherrschend.

Als Grundwasserüberdeckung liegt weichseleiszeitlicher Geschiebemergel vor. Glazifluviale Sande im Weichsel-Komplex fungieren als Grundwasserleiter. Es liegt eine >10 Meter mächtige bindige Deckschicht vor. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. 18 m nördlich liegt ein eutrophes permanentes Kleingewässer. Im Dorfkern von Rossow, 760 m entfernt, liegt ein weiteres permanentes Kleingewässer mit Gehölzsaum. 300 m nordwestlich befindet sich ein permanentes Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und Wasserlinsen. 240m westlich des Plangebietes verläuft ein Bach, welcher z.T. Verrohrungen aufweist und sich in einem mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand befindet. Der Bach verläuft durch den Neveriner See und den Hundpotensee und mündet in den Kleinen Landgraben.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Geringen Einfluss auf die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet nehmen die wenigen Gehölze, welche in geringfügigem Maße eine Sauerstoff-, Windschutz- und Staubbindingfunktion ausüben. Des Weiteren tragen die Versiegelungen und die Bebauung als störende Faktoren zum Mikroklima bei.

Die Luftreinheit ist aufgrund der siedlungs- und straßennahen Lage vermutlich eingeschränkt.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des B- Plan Nr.4.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage des AFB:

1. Potenzialanalyse zu Brutvögel durch Kunhart Freiraumplanung im Rahmen einer einmaligen Begehung.
2. Potenzialanalyse zu Fledermäusen durch Kunhart Freiraumplanung im Rahmen einer einmaligen Begehung.
3. Erfassungen der Reptilien und Amphibien durch Timo Jaworek B. Sc. 5 x von Mai 2022 bis September 2022;
4. Bei der durchgeführten Begehung am 14.03.22, wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.3. Erfassungsdaten Avifauna

Das Brutgeschehen wurde mittels Potenzialanalyse am 14.03.22 abgeschätzt. Gehölze, Bodenflächen und die Gebäude wurden begutachtet und die beobachteten Vögel registriert. Dabei kamen Feldstecher und Fotokamera zum Einsatz. Den vorhandenen Habitaten wurden vorkommende und potenziell vorkommende Arten zugeordnet.

4.4. Fledermäuse Potenzialanalyse

Bei der am 17.05.2022 von 18:00 bis 21:00 durchgeführten Begehung wurde das Gelände hinsichtlich potenzieller Quartiersmöglichkeiten und Habitatstrukturen für Fledermäuse abgesucht. An diesem Tag gab es vormittags leichten Niederschlag, abends hat es sich aufgelockert. Gegen 18:00 Uhr waren es ca. 17°C, es wehte ein leichter Wind und der Himmel war leicht bewölkt. Indirekte Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse sollten dabei Kot- und Urinspuren an Baumstämmen und in Gebäuden, sowie Fraßreste und Totfunde liefern. Besonderer Fokus lag dabei auf der Kontrolle von Baumquartieren, wie z.B. von Astabbrüchen, Spechthöhlen, abgeplatzter Borke, Rissen und Spalten, sowie der Gebäude auf dem Reiterhof. Des Weiteren erfolgte eine visuelle und akustische Prüfung auf ausfliegende Individuen. Zur Aufnahme und Identifizierung der Fledermausrufe kam gegen Sonnenuntergang ein Batlogger zum Einsatz. Weitere Hilfsmittel waren Kamera und Taschenlampe. Typische Strukturen wurden auf ihre potentielle Eignung als Jagdhabitat sowie auf ihre Funktion als Leitlinien eingeschätzt.

4.5. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen der Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde innerhalb des Plangebietes im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. Steine, besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht. Es wurden Reptilienmatten ausgelegt. Nachweise wurden GPS-genau erfasst.

Tabelle 1: Begehungen zu Reptilien/Amphibien innerhalb des Plangebietes durch T. Jaworek

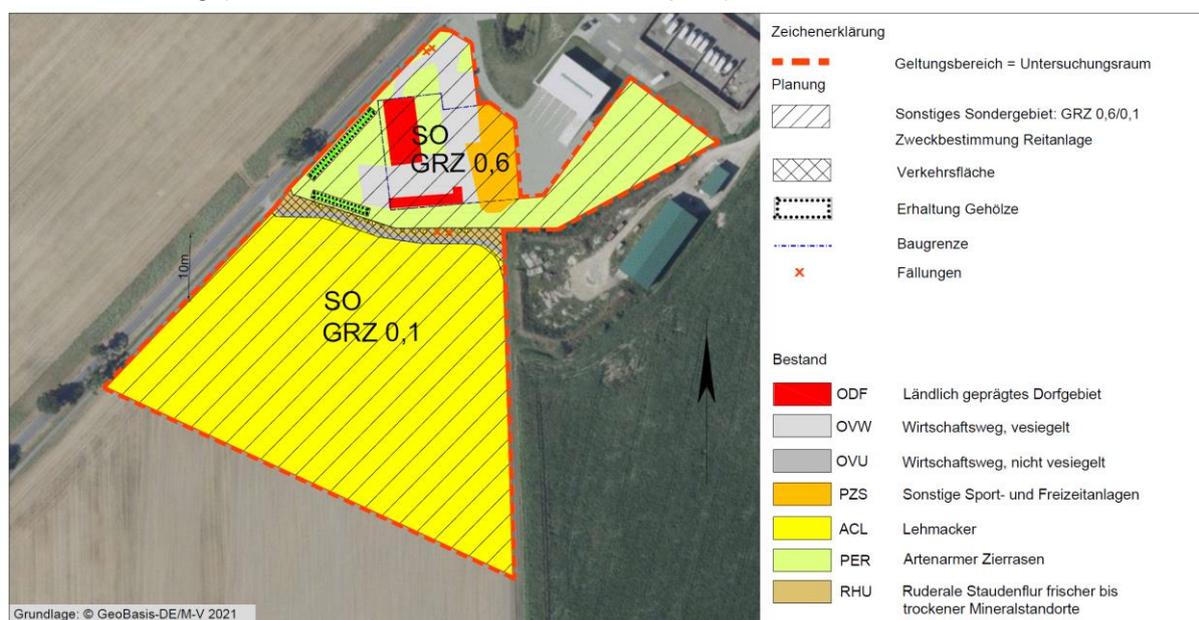
Nr.	Datum
1.	17.05.22
2.	05.06.22
3.	16.07.22
4.	08.08.22
5.	17.09.22

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung für das Gebiet östlich der Kreisstraße MSE 73 auf den Flurstücken 81/6 (teilweise), 92/6, 92/7, 92/8 (teilweise), 92/10, 92/11 und 93/4 (teilweise) in der Flur 1 der Gemarkung Rossow sieht vor, auf dem etwa 3,66 Hektar großen Gelände ein Sonstiges

Sondergebiet mit Zweckbestimmung als Reitanlage gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §11 BauNVO zu errichten. Hier soll eine Reitanlage für maximal 10 Pferde eingerichtet werden. Das Sondergebiet ist unterteilt in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Zulässig sind im nördlichen Teil beispielsweise ein Pferdestall, ein überdachter Reitplatz, eine Pferde-Laufanlage, eine Lagerhalle für Futter und Einstreu, eine Lagermöglichkeit für Pferdedung, eine Auslauffläche, Büro- sowie Sanitarräume. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 angegeben. Eine Überschreitung der GRZ ist ausgeschlossen. Daher ist eine 60%ige Versiegelung im nördlichen SO Reiten möglich. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig. Das Vorhaben wird in offener Bauweise umgesetzt. Die Fichten - Baumreihen im Nordosten des Plangebietes bleiben erhalten. Zwei dünnstämmige Ahornbäume im Zentrum des Plangebietes werden im Zuge der Errichtung einer Verkehrsfläche beseitigt. Im südlichen SO Reiten bietet eine GRZ von 0,1 zwar die Möglichkeit einer 10%igen Überbauung, jedoch ist ausschließlich Weidenutzung mit Koppelzaun zulässig.

Abb. 4: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Weitere Angaben zur Planung sind dem Punkt 1.1.1 des Umweltberichtes zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

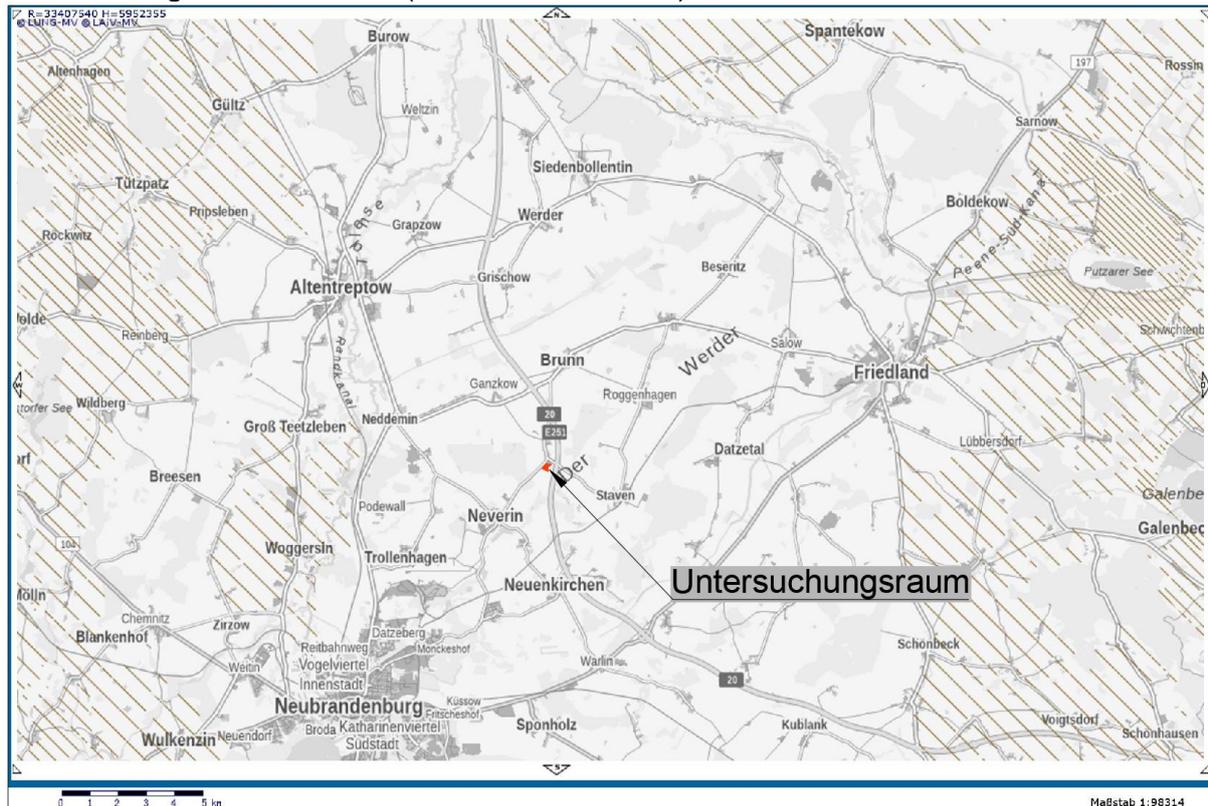
6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2346-3 wurden verzeichnet: 13 Kranichbrutplätze (2008-2016), 4 Brutpaare des Rotmilans (2011-2013), 2 besetzte Horste des Schreiadlers (2015) und 2 besetzte Horste vom Weißstorch (2014). Die zuvor genannten Groß- und Greifvogelarten finden aufgrund der bestehenden Beunruhigungen und mangels Strukturen keine geeigneten Habitate zur Brut und als Nahrungsquelle vor. Mit einem Vorkommen der Arten ist nicht zu rechnen. Das Vorhaben liegt nicht in einem Rastgebiet und in keiner Zone des Vogelzuges über dem Land M-V.

Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)



Die unversiegelten Bodenflächen der Artenarmen Zierrasen sind aufgrund der erhöhten Trittbelastung, der häufigen Mahdintervalle und geringen Ausmaße für Bodenbrüter nicht geeignet. Auch die Staudenfluren sind aufgrund des begleitenden Weges viel zu beunruhigt und kleinflächig um Bodenbrütern als Habitat zu dienen. Auch die Ackerfläche befindet sich etwa zur Hälfte im 50 m Bereich und ansonsten im 200 m Abstand zu den Störquellen im Norden und Westen. Im Anhang 7 des Methodenhandbuchs NRW sind als Regelfall empfohlene Mindestabstände von Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu Störquellen (Straßenverkehr, Windenergieanlagen, Energiefreileitungen) für Zielarten der Brutvögel verzeichnet. Gemäß dieser Auflistung gilt für die Feldlerche ein Mindestabstand von 500 m zu Straßen. Die Tiefe des Plangebietes ab Straße beträgt maximal 185 m. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Ackerfläche keine Habitatfunktion für die Feldlerche und andere Bodenbrüter der freien Landschaft wie

Grauammer oder Schafstelze ausübt. Die Prüfung für Greif- und Großvogelarten, Rast- und Zugvögel sowie Bodenbrüter endet hiermit.

An der Reithalle waren keine Anzeichen gebäudebrütender Arten zu erkennen. Einflugmöglichkeiten sind ausschließlich im Ortganglech vorhanden und für Vogelarten zu klein. Die Fichtenreihen, die Gehölze nördlich des Weges und das Stallgebäude bieten Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche und anpassungsfähige Vogelarten der Siedlungsräume. Im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages werden Gehölz- und Gebäudebrüter vertiefend betrachtet.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die Ackerfläche weist für Fledermäuse kein Habitatpotenzial auf.

Die Fichtenreihen im Norden bieten keine Baum- oder Spaltenquartiere, könnten aber potenziell als Leitstruktur dienen. Diese werden vom Vorhaben nicht berührt. Nahrungshabitate sind in Form der Freiflächen im Norden und Westen vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet zwei Gebäude einen gemauerten Stall und eine Reithalle aus Wellblech. Weiterhin ist ein hölzerner Unterstand vorhanden. Indirekte Hinweise auf eine Quartiersnutzung (Kot, Fraßplätze usw.) liegen nicht vor. Die Habitatfunktion des nördlichen Teils des Plangebietes wird weiter unten eingehender besprochen.

Abb. 6: Zauneidechsenfunde(Quelle © LAIV – MV)



6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

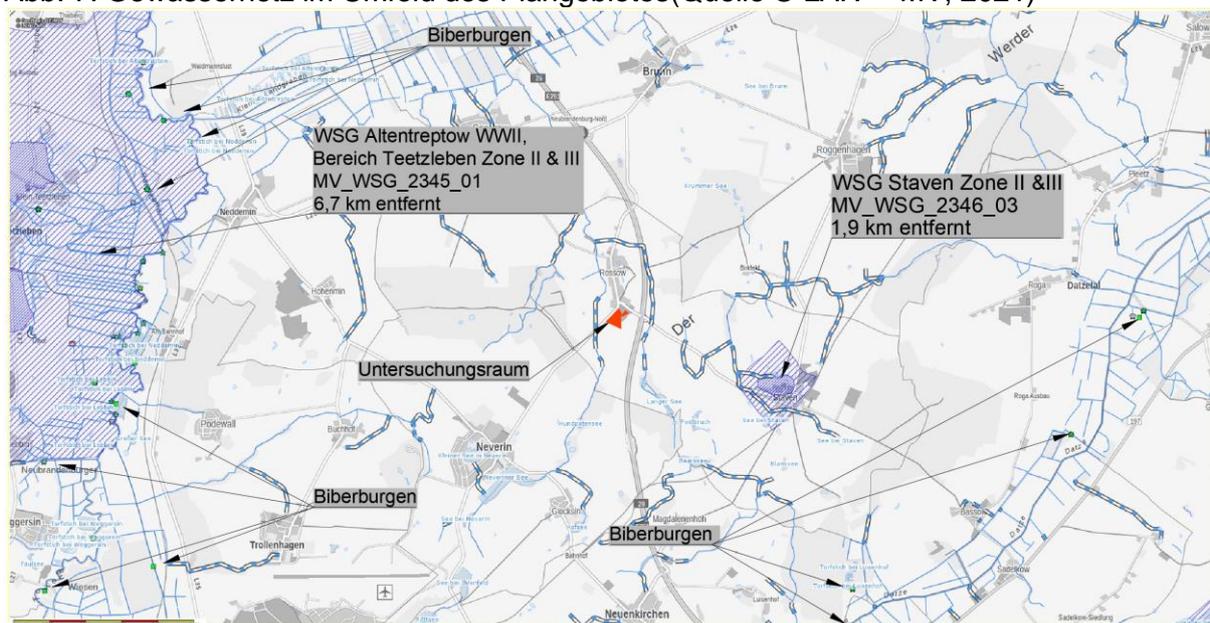
Der Boden im Untersuchungsgebiet ist lehmig und weist eine 10 Meter mächtige bindige Deckschicht auf. Außerdem ist das Plangebiet durch umfassende Versiegelungen geprägt. Eine Grabfähigkeit ist nicht gegeben. Für das Vorkommen von Reptilienarten fehlen Lebensraumstrukturen wie sonnenexponierte Plätze, zusammenhängende Gehölzbestände, Lesesteinhaufen oder andere Versteckmöglichkeiten. Im Rahmen der Untersuchungen

wurden an 4 Stellen Individuen von Zauneidechsen am Plangebietsrand inner- und außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Drei Mal wurden adulte Zauneidechsen am südöstlichen Plangebietsrand und 1 x ein juveniles Exemplar an der westlichen Fichtenreihe festgestellt. Im Plangebiet selbst, insbesondere im Bereich der Baugrenzen gelangen keine Funde. Die Art wird von den Bauarbeiten nicht berührt. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Im MTB-Q 2346-3 sind Beobachtungen folgender Amphibienarten gelistet: 3 Beobachtungen Grünfrosch, 1 Beobachtung Laubfrosch, 3 Beobachtungen Kammmolch, 4 Beobachtungen Rotbauchunke, 2 Beobachtungen Teichmolch, 3 Beobachtungen Knoblauchkröte (Daten LUNG 2010). Zum Vorkommen von Reptilienarten liegen keine Daten vor. Das permanente Kleingewässer (Bild 03) nördlich des Plangebietes weist zwar einen sehr schmalen Schilfgürtel und ein einzelstehendes Gehölz auf, ist aber stark eutrophiert und zum Teil abfallend, sodass mit Schadstoffeintrag zu rechnen ist. Als Laichhabitat für Amphibien ist dieses Gewässer eher ungeeignet. Der Boden des Plangebietes ist bindig und somit nicht grabbar. Das beunruhigte stark beanspruchte und gemähte Gelände beinhaltet weder Versteckmöglichkeiten noch Sonnenplätze noch sandige Offenstellen, die auf Vorkommen von Reptilien oder von Amphibien in Landlebensräumen schließen ließen. Im Rahmen 5 maliger Begehungen zur Herpetofauna konnten keine Individuen Amphibien festgestellt werden. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 7: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes(Quelle © LAIV – MV, 2021)



6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Das nächstgelegene Biberrevier liegt, gemäß Daten des LUNG aus dem Jahr 2010, circa 5,3 km entfernt in den Luisenhofer Teichen. Für den MTB-Q 2346-3 liegen registrierte Fischotteraktivitäten vor (Daten nach LUNG 2005). Das Gelände um die Reitanlage und das angrenzende Speditionsunternehmen ist umzäunt. 320 m westlich verläuft ein Bach mit zum Teil verrohrten Abschnitten. 500 m östlich verläuft ein Graben, ebenfalls mit verrohrten Abschnitten. Die Landschaft wird durch die Autobahn und die Kreisstraße stark zerschnitten. Der Bach ist beidseits von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen umgeben, es sind keine Trittsteinbiotope vorhanden. Daher kann ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Für den Zeitraum von 1990 bis 2017 werden 3 Beobachtungen des Eremiten aufgeführt. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Brutbäume, Gewässer oder Moore für streng geschützte Käferarten. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Nachtkerzen oder Weidenrösschen wurden bei der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt. Es sind keine geeigneten Futterpflanzen für Falter vorhanden. Somit kann ein Vorkommen geschützter Falterarten ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung am 14.03.2022 konnten keine geschützten Pflanzenarten festgestellt werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Im Untersuchungsgebiet sind keine Gewässer oder gewässerbegleitende Biotope vorhanden. Ein Vorkommen von Individuen der streng geschützten Libellen, Fische und Mollusken ist somit auszuschließen. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, saure Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Lurche			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer,	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Vögel			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
	alle europäischen Brutvogelarten	Gehölbewohnende, Gebäudebewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna ● Fledermäuse

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 3 bis 5 prognostiziert.

Die vier laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Arten der Tabelle 2 werden im Anhang 2.1-.2.4 in Formblättern einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 4 und 5 (Baumbrüter, Nischen-, Höhlen- und Gebäudebrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.5 und 2.6.

Tabelle 3: potenzielle gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1,V3,M1
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*/3			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1,V3,M1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	V1,V2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3/V			N	[1, 3]/2	I	V1,V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: potenzielle Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1,V3,M1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1,V3,M1
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	V1,V3,M1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S, I, Pf	V1,V3,M1
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	V1,V3,M1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1,V3,M1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, Sp	V1,V3,M1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	V1,V3,M1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, Sp	V1,V3,M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: potenzielle Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V1,V2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V1,V2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	V1,V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.6** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Laut Planung ist die Errichtung weiterer Gebäude sowie die Überbauung von Freiflächen möglich. Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Zwei Fichtenreihen bleiben erhalten. Zwei Ahorn und zwei Fichten sowie einige Sträucher werden beseitigt. Die Staudenfluren und Zierrasenflächen können überbaut werden. Der Umbau von Gebäuden ist mittel- bis langfristig nicht geplant aber möglich. Auf der Ackerfläche entsteht Pferdeweide. Diese wird mit einem 10 m breiten Gehölzstreifen eingefasst Die Bauarbeiten werden die Fläche tagsüber beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden. Die Bauarbeiten können aber zur Tötung und Verletzung von Gehölz – und Gebäudebrütern durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, darf nur außerhalb der Brutzeit gefällt und abgerissen werden. Um- und Abrissarbeiten müssen ökologisch begleitet werden.

Maßnahme: V1, V2

Anlagebedingt: nicht relevant - keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen äußerst geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 2346-3. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb der Bauflächen wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Tötung und Verletzung brütender Gehölz- und Gebäudebrüter und derer Entwicklungsformen wird durch eine Bauzeitenregelung und durch ökologische Baubegleitung begegnet. Zwei Fichtenreihen bleiben erhalten. Der durch die Beseitigung zweier Fichten, zweier Ahorn und einiger Sträucher sowie die Überbauung von Zierrasen- und Staudenfluren verursachte Brut- und Nahrungshabitatverlust wird durch Neupflanzungen und Umwandlung von Acker zu Weide hinreichend ersetzt.

Maßnahme: V1, V2, V3, M1

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Die geplanten Gebäude können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen, da kleine Fensterflächen vorgesehen sind.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit Immissionen wie derzeit zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

• **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Fichten bleiben erhalten. Die durch Gehölbeseitigungen wegfallenden Brutplätze werden ersetzt. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Maßnahme: V2, V3, M1

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit Immissionen wie derzeit zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Microchiroptera

In Tabelle 6 werden die im Untersuchungsgebiet prognostizierten Fledermausarten aufgeführt. Die Potenzialanalyse wurde auf der Grundlage einer Habitatabschätzung im Untersuchungsraum und einer Auswertung von Ultraschalllauten mittels Batexplorer durchgeführt. Die Arten in Tabelle 5 werden im Anhang 3.1 bis 3.4 in Formblättern einzeln besprochen.

Tabelle 6: prognostizierte Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	D	3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	§§	V	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§		4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	D	n. aufgeführt

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Microchiroptera

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 3.1 bis 3.4** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermäuse:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Laut Planung ist die Errichtung weiterer Gebäude sowie die Überbauung von Freiflächen möglich. Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Zwei Fichtenreihen bleiben erhalten. Zwei Ahorn und zwei Fichten sowie einige Sträucher werden beseitigt. Die Staudenfluren und Zierrasenflächen können überbaut werden. Der Umbau von Gebäuden ist mittel- bis langfristig nicht geplant aber möglich. Auf der Ackerfläche entsteht Pferdeweide. Diese wird mit einem 10 m breiten Gehölzstreifen eingefasst. Die Bauarbeiten werden die Fläche tagsüber beunruhigen. Wenige potenzielle Spaltenquartiere wurden ausschließlich in den Ortgangblechen und die Giebelabschlußblechen der Reithalle und des Stalls sowie im hölzernen Unterstand prognostiziert. Diese sind ausschließlich als Einzelquartiere außerhalb des Winters nutzbar. Die Fichtenreihen sind potenzielle Leitlinien. Die bewachsenen Freiflächen im Norden und Westen bieten kleinflächige Jagdmöglichkeiten. Umbauarbeiten an Gebäuden können zur Tötung und Verletzung von einzelnen Fledermäusen in Sommerquartieren führen. Um dem zu begegnen, darf nur außerhalb der Brutzeit abgerissen werden. Um- und Abrissarbeiten müssen ökologisch begleitet werden.

Maßnahme: V1, V2

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die temporäre Beeinträchtigung des Plangebietes führt nicht zur Aufgabe von Quartieren. Der Tötung und Verletzung von Fledermäusen in Sommerquartieren wird durch eine Bauzeitenregelung bezüglich Abrissarbeiten und durch ökologische Baubegleitung bei Um- und Abrissarbeiten begegnet. Zwei Fichtenreihen bleiben als Leitlinien erhalten. Der durch die Überbauung von Zierrasen- und Staudenfluren verursachte Nahrungshabitatverlust wird durch Neupflanzungen und Umwandlung von Acker zu Weide hinreichend ersetzt.

Maßnahme: V1, V2, V3, M1

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit Immissionen wie derzeit zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

Baubedingt: Im Zuge von Abriss- und Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Maßnahme: V2

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit Immissionen wie derzeit zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Amphibien) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen, Abrisse und Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Die Umbau- und Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz und Ornithologie fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren und Nistplätzen festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die, in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze im Bereich der Grünfläche sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind zu ersetzen.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem, laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten, Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 9.564 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Bei Verwendung von Ökopunkten ist der Reservierungsbescheid vor Satzungsbeschluss vorzulegen und von der uNB bestätigen zu lassen. Möglich wären folgende Varianten von Ökokonten:

Variante 1: Ökokonto „MSE 038- Dauerhafter Nutzungsverzicht mittelalter bis alter Laubwälder- ungestörte Entwicklung zu einem Waldmoor mit natürlicher Sukzession unter Beibehaltung hoher Grundwasserstände“. Die Kompensationsfläche ist circa 33 km vom Vorhaben entfernt. Ansprechpartner: Romy Kasbohm. Telefon: 03843 8301 211, E-Mail: dienstleistungen@lfoa-mv.de

Variante 2: Ökokonto „MST 006- dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht von Waldflächen am Seebruch“. Die Kompensationsfläche ist circa 25 km vom Vorhaben entfernt. Ansprechpartner: Hubertus Hübner. Telefon: 01714151452. E-Mail: hubertus.huebner@t-online.de

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO

- (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“
- FACHBEITRAG FLEDERMÄUSE vom 28.11.21 erstellt von Captis Natura Büro für faunistische Erfassungen Tim Kuchenbäcker

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling

Bluthänfling		<i>Carduelis cannabina</i>	
Schutzstatus			
RL MV: V	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: 3	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m ²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).			
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Fichtenreihen südlich des Pferdestalls und im Bereich der Gehölze am Weg			
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 etwa 8-20 BP festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, M1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde ein potenzielles Habitat für den Bluthänfling insbesondere in den Fichten			

prognostiziert. Fällungen und Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, somit besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen. Es liegt kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Aufgrund der bestehenden Flächenversiegelungen ist das Untersuchungsgebiet für den Bluthänfling als wenig nahrungsreich anzusehen, sodass hier maximal ein Brutpaar zu erwarten ist. Die Ackerfläche wird in eine Pferdekoppel umgewandelt. Dadurch erhöht sich langfristig das Nahrungsangebot. Die Fichten im Süden und Südwesten wurden zur Erhaltung festgesetzt, sodass die Fortpflanzungsstätte erhalten bleibt. Die zu fällenden Gehölze werden ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Fichtenreihen werden zur Erhaltung festgesetzt. Die zu fällenden Gehölze werden ersetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.2. Anhang 2.2 - Gimpel

Gimpel		Pyrrhula pyrrhula	
Schutzstatus			
RL MV: 3 RL D: *	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau der Baumbestände im Flachland und Gebirge, insbesondere Fichtenaufforstungen. Bevorzugt an Bestandsrändern von Kahlschlägen, Lichtungen oder Heckenflächen, vereinzelt auch in reinen gebüschreichen Laubwäldern. Koniferen und- gebüschreiche Parks, Gärten, Villenviertel und auf städtischen Friedhöfen (Gnielka 1990 und an Dijk 1996). Nach §44 BNatSchG betrifft der Schutz der Fortpflanzungsstätte das Nest. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> In Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet mit Ausnahme waldarmer Regionen. Unbesiedelt sind Teile Rügens, auf Usedom am Achterwasser, auf Poel, in Teilen der nordöstlichen Lehmplatten, im Süden der Ückerländer Heide, im kuppigen Uckermärkischen Lehmgebiet sowie in den südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz, der westlichen Prignitz und dem oberen Warnow-Elde Gebiet. Im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen sind die Bestandszahlen als sehr rückläufig einzuschätzen. 2009 wurde der Bestand in M-V auf 4.500-8.000 BP geschätzt. (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht genau bekannt</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Fichtenreihen im Bereich des Pferdestalls</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 etwa 8-20 BP festgestellt werden.</p>			
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>			
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p>- V1, V3, M1</p>			
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Gimpels in den Fichtenreihen im Plangebiet prognostiziert. Die Bäume sind, fast gänzlich, zur Erhaltung festgesetzt und sind von den Bauarbeiten nicht betroffen. Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p>			

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Aufgrund der anthropogenen Störfaktoren ist das Gebiet stark beunruhigt und daher maximal ein Brutpaar des Gimpels zu erwarten. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die beiden zu fällenden Fichten werden ersetzt. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.3. Anhang 2.3 - Mehlschwalbe

Mehlschwalbe		Delichon urbica	
Schutzstatus			
RL MV: V	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: 3	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u>			
Nutzt alle möglichen Formen menschlicher Siedlungen. Insbesondere bäuerliche Dörfer, Neu- und Altbauwohnblöcke. Unabdingbar sind Gewässernähe, schlammige Ufer/ Pfützen,			

Gebäudefassaden mit nicht zu glatter Oberfläche und überstehenden Vorsprüngen. Es handelt sich um einen Kolonie-, Fels- und Gebäudebrüter. Ernährt sich vor allem von Fluginsekten wie Fliegen, Mücken, Blattläusen. Der Aktionsradius beträgt 0,3-0,7 km. Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 Metern. Nach § 44 ist die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V:

2009 wurde der Bestand auf 45.000-97.000 BP geschätzt, (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Beim der Neuerrichtung von Gebäuden nicht genug bedacht. Finden keine geeigneten Ansiedlungsmöglichkeiten und kaum Material zum Nisten. (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: im Bereich des Pferdestalls

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 etwa 21-50 BP festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 - Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Mehlschwalbe im Bereich des Pferdestalls prognostiziert. Dieser bleibt in nächster Zeit bestehen und wird nicht beeinträchtigt. Abrissarbeiten am Stall sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da der Pferdestall mittel- bis langfristig bestehen bleibt, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten am Stall sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.4 - Rauchschnalbe

Rauchschnalbe		Hirundo rustica	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: 3	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Nistet innerhalb zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen, unter Brücke, an Schleusen. Bevorzugt in bäuerlich geprägten Dörfern und Einzelgehöften. Die Nahrungssuche erfolgt über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten und Grünland. Es handelt sich um einen Nischen- und Gebäudebrüter. Ernährt sich überwiegend von flugfähigen Insekten wie Diptera, Hymiptera, Hymenoptera, Coleoptera. Der Aktionsradius beträgt bis zu einem Kilometer. Die Fluchtdistanz liegt bei bis zu 10m. Nach §44 BNatSchG ist das Nest und die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde. (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> Brutbestand 2009 bei 31.000-67.000 BP. Flächendeckende Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern. (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Verringerung der Weidewirtschaft, weniger Stallanlagen mit Nistmöglichkeiten, Schnalben können Häuser in Wohnanlagen nicht besiedeln, weil Nistmöglichkeiten fehlen. (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> im Bereich des Pferdestalls			
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 etwa 21-50 BP festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen vom 01. Oktober bis 28. Februar

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 - Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Rauchschnalbe im Bereich des Pferdestalls prognostiziert. Dieser bleibt in nächster Zeit bestehen und wird nicht beeinträchtigt. Abrissarbeiten am Stall sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da der Pferdestall mittel- bis langfristig bestehen bleibt, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten am Stall sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
 Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.5. Anhang 2.5 – ungefährdete Baumbrüter

Besonders geschützte potentielle Baumbrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Nebelkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Türkentaube, Wintergoldhähnchen)

Schutzstatus

- | | | |
|-----------------|--------------------------|--|
| RL MV: * | <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| RL D: * | <input type="checkbox"/> | streng geschützte Art |
| | <input type="checkbox"/> | MV besondere Verantwortung |

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie: Bei den genannten Vogelarten handelt es sich um häufig vorkommende, ungefährdete Vogelarten mit relativ geringen ökologischen Habitatansprüchen und einer hohen bis mäßigen Störungstoleranz. Essenziell ist das Vorhandensein von Gehölzen und kurzrasigen Flächen zur Nahrungsaufnahme. Die aufgeführten Baumbrüter sind in der Lage innerhalb von kurzer Zeitspanne Ersatzhabitate zu besiedeln. Bei Amsel, Buchfink, Girlitz, Nebelkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Türkentaube und Wintergoldhähnchen ist nach §44 BNatSchG Abs.1 das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Bei der Elster ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt ebenfalls nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend

Gefährdungsursachen:

Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in den Fichtenreihen, in Gehölzen südlich des Pferdestalles im Bereich der ruderalen Staudenflur

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 folgende Brutpaare festgestellt werden: Amsel (51-150 BP), Buchfink (51-150 BP), Elster (8-20 BP), Girlitz (4-7 BP), Nebelkrähe (8-20 BP), Ringeltaube (21-50 BP), Sommergoldhähnchen (21-50 BP), Türkentaube (8-20 BP), Wintergoldhähnchen (21-50 BP)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während einer Begehung im Rahmen der Potenzialanalyse wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Baumbrüter in den Fichtenreihen und den Gehölzen im Bereich der ruderalen Staudenflur prognostiziert. Baumaßnahmen finden außerhalb der Brutzeit statt (siehe Bauzeitenregelung). So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Aufgrund der Versiegelungen und eher artenarmen Zierrasen ist das Nahrungsangebot als gering einzustufen und somit wird auch das Brutvogelgeschehen im Allgemeinen als niedrig bzw. mit nur wenigen Brutpaaren prognostiziert. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit ausgeschlossen werden. Die Fichtenpflanzungen bleiben erhalten. Die beiden Ahorn Bäume südlich des Pferdestalles, die ruderalen Staudenflur und die beiden Fichten im Nordwesten des Plangebiet werden beseitigt. Die zu fällenden Gehölze werden ersetzt. Die Umwandlung von Acker zu Weide erhöht die Nahrungsverfügbarkeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Fichtenreihen bleiben als potenzielle Fortpflanzungsstätten erhalten. Die beiden einzelnstehenden Fichten im Nordwesten des Plangebietes und die beiden Ahornbäume südlich des Pferdestalles werden beseitigt und entsprechend ersetzt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45
Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.6. Anhang 2.6 – ungefährdete Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter

Besonders geschützte potentielle Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise)	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: *	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Es handelt sich um häufige Vogelarten, welche innerhalb menschlicher Siedlungen vorkommen. Die Fluchtdistanzen sind gering. Die genannten Arten sind aufgrund ihres relativ breiten ökologischen Toleranzbereiches sowie ihren Habitatansprüchen in der Lage innerhalb von kurzer Zeit Ersatzlebensräume zu besiedeln. Gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG ist bei allen hier aufgeführten Arten ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei der Kohlmeise erlischt der Schutz mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Bei Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz mit der Aufgabe des Reviers, also einer Abwesenheit der Art für 1-3 Brutperioden.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> keine</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> im Bereich des Pferdestalls <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 folgende Brutpaare festgestellt werden: Bachstelze (21-50 BP), Hausrotschwanz (4-7 BP), Haussperling (51-150 BP), Kohlmeise (51-150 BP)</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gebäuden prognostiziert. Diese bleiben in nächster Zeit bestehen und werden nicht beeinträchtigt. Abrissarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da die Gebäude mittel- bis langfristig bestehen bleiben, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

12.1. Anhang 3.1 –Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus		(<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 -15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km ² -26 km ² . Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenen verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Sommerquartiere im Bereich des Pferdestalls (Spalten in Holzverkleidung an der Fassade des Gebäudes) und Reithalle <u>Lokale Population</u> : unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, V3, M1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich Sommerquartiere (Einzelquartiere) prognostiziert. Abrissarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung)			

durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da die Gebäude mittel- bis langfristig bestehen bleiben, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die Fichtenreihen als Leitelemente bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.2. Anhang 3.2 – großes Mausohr

Großes Mausohr		(<i>Myotis myotis</i>)
Schutzstatus		
RL MV: 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt
Bestandsdarstellung		
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Dachstühle mit großen Dachböden (z.B. in Kirchen, Klöstern, Schlössern, Schulen und Gutshäusern), die frei von Zugluft und störungsarm sind, dienen als ideale Wochenstubenquartiere. Große Bindung der Wochenstubenkolonien an die Quartiere, über viele Jahre hinweg Nutzung. Sommerquartiere auch in Spalten und Höhlen an Gebäuden, in unterirdischen Stollen und Baumhöhlen, Nistkästen an Brücken werden angenommen. Jagdgebiete mit geringer Bodenbedeckung, z.B. auf frisch gemähten Wiesen, Weidegrünland, abgeernteten Feldern. Die Reviergröße liegt bei 30-35 ha im Umkreis von 15 km an das Quartier. Wichtigste Nahrungsquelle sind Laufkäfer. Bei den Wochenstubenkolonien ist eine Landschaft mit mindestens 40 % Waldfläche und ein Aktionsraum von 800 km² notwendig. Als Winterquartiere kommen unterirdische Höhlen und große Keller in Frage. Typisch für diese Fledermausart sind regionale Wanderungen zwischen den Quartieren mit Entfernungen von bis zu 200 km (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Das Hauptvorkommen des großen Mausohrs in DE liegt in den wärmebegünstigten Mittelgebirgen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen auf Rügen, in Waren/Müritz und in Burg Stargard bestätigt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Hauptgefährdungsursache liegt in den Anwendungen von Pestiziden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Einsatz toxischer Holzschutzmittel bis in die 1970 er Jahre. Diese Gifte reichern sich in der Umwelt an und führten zu einer massiven Verringerung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse. Weitere Ursachen sind Gebäudesanierungen, Lebensraumzerschneidung und Zerstörung von Baumhöhlen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Sommerquartiere im Bereich des Pferdestalls (Spalten in Holzverkleidung an der Fassade des Gebäudes) und Reithalle</p> <p><u>Lokale Population:</u> unbekannt</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p style="margin-left: 20px;">- V1, V2, V3, M1</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p>		

Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich Sommerquartiere (Einzelquartiere) prognostiziert. Abrissarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da die Gebäude mittel- bis langfristig bestehen bleiben, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. Die Nahrungverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die Fichtenreihen als Leitelemente bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.3. Anhang 3.3 – Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: 4	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Zwergfledermaus kommt in nahe zu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Sommerquartiere im Bereich des Pferdestalls (Spalten in Holzverkleidung an der Fassade des Gebäudes) und Reithalle <u>Lokale Population:</u> unbekannt</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, V3, M1</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich Sommerquartiere (Einzelquartiere) prognostiziert. Abrissarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da die Gebäude mittel- bis langfristig bestehen bleiben, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. Die Nahrungverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die Fichtenreihen als Leitelemente bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.4. Anhang 3.4 – Mückenfledermaus

Mückenfledermaus		(<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: nicht vorkommend	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: D	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
Angaben zur Autökologie: Stärker auf wassernahe Lebensräume angewiesen als Zwergfledermaus. Gewässer und deren Randbereiche während der Tragzeit und Jungenaufzucht wichtige Jagdgebiete. Im sonstigen Jahresverlauf breiteres Spektrum an genutzten Lebensräumen, z.B. Randbereiche und			

Vegetationskanten. Als Wochenstubenquartiere dienen Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände. Die Art nutzt aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Das Nahrungsspektrum dieser Art umfasst Zweiflügler, Hautflügler, Netzflügler, zu geringem Teil auch andere Arten von Fluginsekten (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).

Vorkommen in M-V:

Flächige Verbreitung in Deutschland. Zahlreiche Vorkommen in M-V (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).

Gefährdungsursachen:

Anfälligkeit für Beeinträchtigungen der Quartiere durch forstwirtschaftliche Arbeiten und Sanierungsmaßnahmen in Siedlungen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielle Sommerquartiere im Bereich des Pferdestalls (Spalten in Holzverkleidung an der Fassade des Gebäudes) und Reithalle

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V3, M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich Sommerquartiere (Einzelquartiere) prognostiziert. Abrissarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da die Gebäude mittel- bis langfristig bestehen bleiben, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die Fichtenreihen als Leitelemente bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13. ANHANG 5 – FOTOANHANG

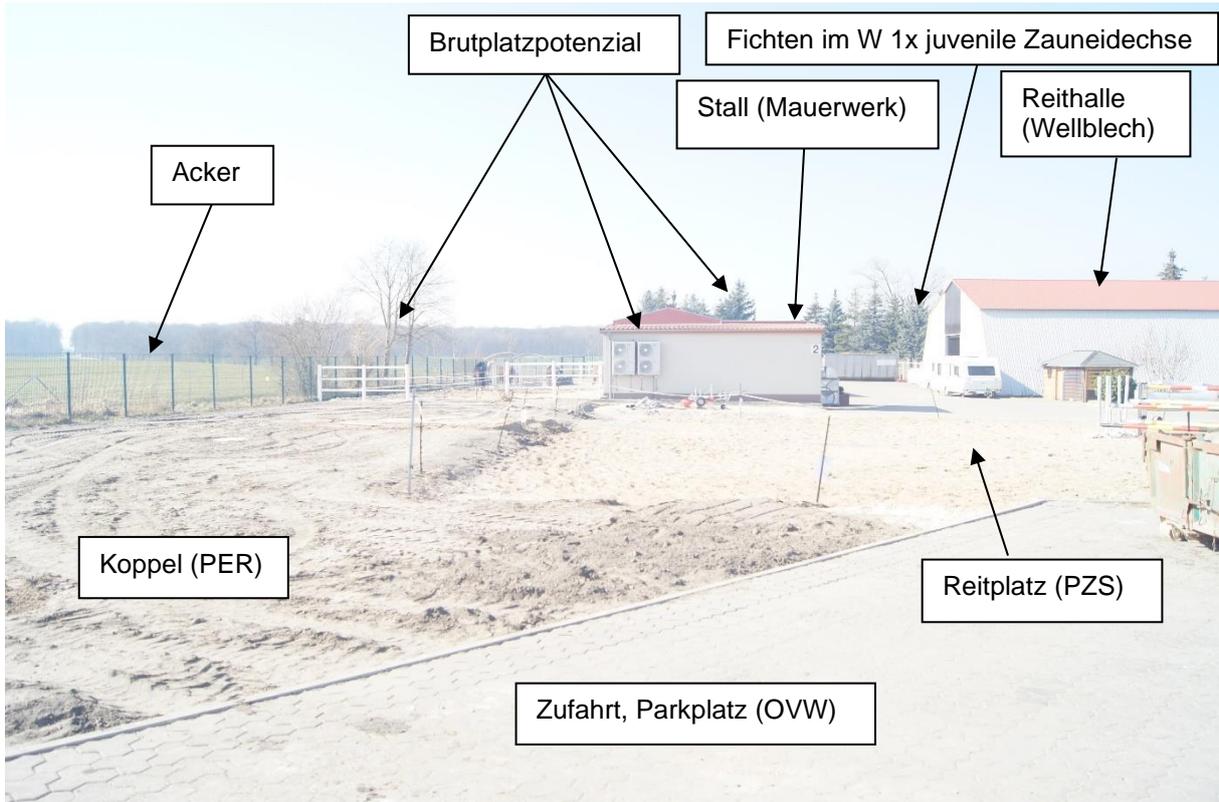


Bild 01 Plangebiet vom Osten



Bild 02 Plangebiet vom Norden



Bild 03 Kleingewässer nördlich UG vom Süden



Bild 04 Zwei nicht zur Erhaltung vorgesehene Fichten im Norden, Fichten im W (Erhaltung)



Bild 05 Weg (OVU)/ Wegrain (RHU) 2 Ahorn, Mirabellen, Weide (keine Erhaltung)

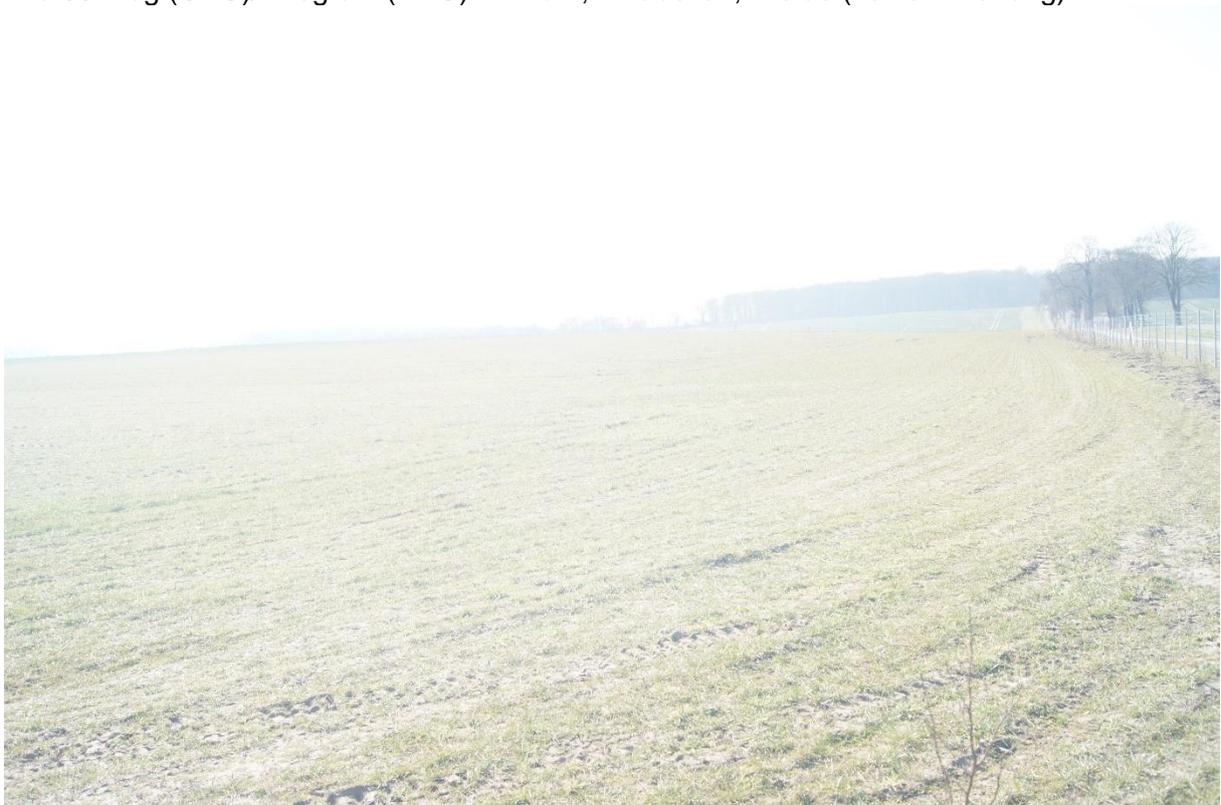


Bild 06 eingezäunter Acker



Bild 07 südliche Fichtenreihe (Erhaltung)



Bild 08 Reithalle/westliche Fichtenreihe (Zauneidechsenfund – Jungtier)



Bild 09 nördliche Koppel (anschließend an Bild 01)